

DGUV Forum



GUT VERSICHERT IM
EHRENAMT?

**NEU
DRUCK**

Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung
Aktueller Stand der Umsetzung

XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014
Herausforderungen für die Gesundheit bei der Arbeit

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

sie sind viele. Sie stellen ihre Zeit zur Verfügung, ihr Wissen, ihre Arbeitskraft, und das in der Regel unentgeltlich. 23 Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich nach Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einem Ehrenamt. Unser Gemeinwesen ist auf diese Unterstützung angewiesen. Kein Landkreis käme ohne freiwillige Feuerwehren, keine Wohlfahrtseinrichtung ohne ehrenamtliche Helfer aus – um nur zwei Beispiele von unendlich vielen zu nennen. Der Gesetzgeber unterstützt das Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich. Das lässt sich auch daran ablesen, dass der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige immer wieder ausgeweitet wurde. Dies hat aber auch zu einem Nebeneinander von verschiedenen gesetzlichen Regelungen geführt; bis hin zu der Möglichkeit, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch eigenen Antrag zu erlangen. Für die Betroffenen ist diese Situation nicht immer transparent. Das kann nicht befriedigen – weder die ehrenamtlich Tätigen noch die Unfallversicherung selbst.



DGUV/Stephan Floss Fotografie

Für die Betroffenen ist die Situation nicht immer transparent. Das kann nicht befriedigen – weder die ehrenamtlich Tätigen noch die Unfallversicherung selbst.

Dass es auch anders geht, hat der Gesetzgeber selbst vorgemacht. Seit 2012 sind alle Arbeitssuchenden unfallversichert, wenn sie an einer von der Arbeitsverwaltung geförderten Maßnahme teilnehmen oder selbst gefördert werden. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass die vorherige Einzelfallbetrachtung zu Lücken beim Unfallversicherungsschutz geführt hat, die nicht vermittelbar waren.

Auch wenn das weite Feld der ehrenamtlichen Tätigkeiten über dieses Beispiel hinausgeht, eines macht es doch deutlich: Das Ziel, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement auch sozialpolitisch zu fördern, sollte Anlass sein, den Weg dorthin möglichst glatt und übersichtlich zu gestalten. Schlaglöcher und unübersichtliche Kurven sollten deshalb vermieden oder beseitigt werden.

Mit den besten Grüßen

Ihr



Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

› Editorial/Inhalt ›››	2 – 3
› Aktuelles ›››	4 – 8
› Nachrichten aus Brüssel ›››	9
› Titelthema ›››	10 – 28
<hr/>	
Unfallversicherungsschutz Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement und die gesetzliche Unfallversicherung	10
<i>Michael Quabach</i>	
<hr/>	
Rechtliche Grundlagen Ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagiert - gesetzlich unfallversichert?	14
<i>Christine Ramsauer, Regina Schmidt</i>	
<hr/>	
Versicherungsschutz Ehrenamtliches Engagement für die örtliche Gemeinschaft	20
<i>Matthias Triebel</i>	
<hr/>	
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Unentgeltlicher Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige	22
<i>Marc Niemann</i>	
<hr/>	
Versicherungsschutz von Pflegepersonen Ehrenamtliche Pflege	26
<i>Martin Kunze, Eberhard Ziegler</i>	
<hr/>	
› Prävention ›››	29 – 30
<hr/>	
Gefahrstoffe Die Zentrale Expositionsdatenbank	29
<i>Matthias Kluckert, Roger Stamm</i>	
<hr/>	
› Unfallversicherung ›››	32 – 37
<hr/>	
Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung Aktueller Stand der Umsetzung	32
<i>Katrin Grüber, Friedrich Mehrhoff, Annekatriin Wetzstein</i>	
<hr/>	
BG-Unfallkrankenhaus Hamburg Beistand und Unterstützung sind entscheidend	36
<i>Martin Osbahr</i>	
<hr/>	
› Europa und Internationales ›››	38 – 40
<hr/>	
Weltkongress 2014 Herausforderungen für die Gesundheit bei der Arbeit	38
<i>Cameron Mustard</i>	
<hr/>	
› Aus der Rechtsprechung ›››	41
<hr/>	
› Medien ›››	42



BIOSTOFF-DATENBANK DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG ONLINE

Foto: fotolia.de/RCtImeline



Tierzucht: Die hier vorkommenden Biostoffe müssen in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden.

Wer mit Biostoffen arbeitet, muss über ihr Gefährdungspotenzial Bescheid wissen. Die neue GESTIS-Biostoffdatenbank informiert über Risiken und den richtigen Umgang mit Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten. Die Datenbank ist ein Kooperationsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

In der modernen Arbeitswelt spielen Mikroorganismen eine immer größere Rolle: So gehören Bakterien, Pilze & Co. zu den Basisubstanzen der Biotechnologie; die Pharmaindustrie nutzt sie zur Herstellung von Antibiotika. Es gibt aber auch Mikroor-

ganismen, die Krankheiten verursachen können. Solche Biostoffe werden in Wissenschaft und Forschung, in Biotechnologie und Versuchstierhaltung eingesetzt oder treten hier auf. Auch bei Sanierungsarbeiten, in der Veterinärmedizin, der Land- und Forstwirtschaft, der Abwasser- und Abfallwirtschaft sowie in Schlachtbetrieben können Menschen mit ihnen in Berührung kommen. Das birgt Gefahren, gegen die die Beschäftigten zu schützen sind. Biostoffe müssen daher in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden.

Bisher fehlte es an einer zentralen Informationsquelle für das nötige Präventionswissen. Die neue Biostoffdatenbank hilft dem ab. Sie führt das Wissen einheitlich gegliedert zusammen und macht es online rund um die Uhr an jedem Ort verfügbar. Die Datenbank ist Teil des Gefahrstoffinformationssystems (GESTIS) der DGUV. Aktuell sind bereits über 10.000 Biostoffe erfasst, weitere Aufnahmen erfolgen.

! Mehr unter: www.dguv.de/ifa/gestis-biostoffe

ZEHN JAHRE BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

Abbildung: BGW



Wer lange krank war, hat oft Schwierigkeiten, wieder an seinem Arbeitsplatz Fuß zu fassen. Deshalb sind Arbeitgeber seit zehn Jahren verpflichtet, betroffenen Beschäf-

tigten Unterstützung anzubieten: ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM). Ein neuer Praxisleitfaden der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) will Unternehmen darin unterstützen, systematisch ein betriebliches Eingliederungsmanagement aufzubauen.

„Beim BEM geht es darum, den betreffenden Beschäftigten respekt- und rücksichtsvoll zu unterstützen, damit er in den Beruf zurückfindet“, erklärt Jörg Kramarczyk, Leiter des Schulungs- und Beratungszentrums (schu.ber.z) der BGW in Delmenhorst. „Das gilt auch, wenn der Betroffene möglicherweise dauerhaft gesundheitlich eingeschränkt bleibt.“ Anbieten muss der Arbeitgeber ein betriebliches Eingliederungsmanagement, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen krank ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene ununterbro-

chen fehlte oder die Arbeitsunfähigkeit sich auf mehrere Etappen verteilte.

Von gut organisierten Eingliederungsmanagements profitieren nach den Erfahrungen der BGW nicht nur die betreffenden Beschäftigten, sondern auch die Unternehmen. Ihnen bleiben qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten. Rückenwind für das BEM kommt auch aus der Politik: In ihrem Koalitionsvertrag hat die Große Koalition vereinbart, das betriebliche Eingliederungsmanagement stärken und mehr Verbindlichkeit erreichen zu wollen. Denn trotz der positiven Effekte nutzen viele Betriebe, vor allem kleinere, das Instrument bislang nicht.

! Download: www.bgw-online.de, Suchstichwort: TP-Bem

GEMEINSAM GEFAHRSTOFFE IM GRIFF



Abbildung: BG RCI

Fusion: GisChem und GISMET wachsen zusammen.

Der sichere Umgang mit Gefahrstoffen ist vor allem für kleine und mittlere Betriebe (KMU) oft eine besondere Herausforderung.

Um ihre Mitgliedsunternehmen darin noch besser zu unterstützen, haben die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) jetzt die gemeinsame „Geschäftsstelle Gefahrstoffinformation“ gegründet. Das neue Angebot soll Anfang 2015 zur Verfügung stehen.

Die Geschäftsführer Ulrich Meesmann (BG RCI) und Dr. Albert Platz (BGHM) sind überzeugt, dass mit dieser Neugründung die Mitgliedsbetriebe in ihrer Kompetenz für die Prävention von betrieblichen Gesundheitsgefahren gestärkt werden. „Unser Ziel ist es, das gemeinsame Know-how zusammenzuführen, um die bereits bestehenden Angebote zum Gefahrstoffmanagement zu bündeln, weiterzuentwickeln und zu optimieren“, erläutert Geschäftsstellenleiter Dr. Thomas Martin.

Bisher haben die beiden beteiligten Unfallversicherungsträger jeweils eigene Gefahrstoff-Informationssysteme betrieben: das GisChem der BG RCI und die GISMET der BGHM. Beide Systeme orientieren sich an den speziellen Anforderungen der jeweiligen Branchen, stehen aber allen Interessierten kostenlos zur Verfügung. „Durch die Kooperation können wir unser Angebot auf eine deutlich breitere Basis stellen und gleichzeitig Synergieeffekte nutzen, da Gesetzesänderungen oder andere Neuerungen nur noch einmal eingepflegt werden müssen“, so Dr. Wolfgang Damberg, Präventionsleiter der BGHM.

! Weitere Informationen:
www.gischem.de;
www.gismet-online.de

LEKTÜRE BEEINFLUSST DAS VERHALTEN



Foto: Universität Kassel

Die Psychologin Maj-Britt Isberner demonstriert, wie Probanden von der Infrarotkamera beim Lesen beobachtet werden.

Mit guten, subtilen Geschichten Menschen dazu bringen, weniger Süßes zu essen, auf das Rauchen zu verzichten und überhaupt

gesundheitsbewusster zu leben. Ein Psychologie-Team der Universität Kassel erforscht die Mechanismen, die Leser und

Leserinnen dazu bringen, Überzeugungen und Verhalten zum Positiven zu verändern. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert das Kooperationsprojekt mit insgesamt 360.000 Euro.

Projektleiter Prof. Dr. Tobias Richter und sein Team haben bereits in früheren Studien die subtile Wirkung von Geschichten auf die Einstellungen von Lesern belegen können. Das funktioniert umso besser, je tiefer sich der Leser in die Geschichte hineinversetzt. Geschichten mit einem emotionalen Bezug könnten häufig eher als rationale, wissenschaftlich begründete Argumente Verhaltensänderungen herbeiführen. Die Leidensgeschichte eines Bekannten könne beispielsweise auf den Raucher mehr Eindruck machen als der durch wissenschaftliche Untersuchungen fundierte Hinweis „Rauchen verursacht Krebs“.

! Weitere Informationen unter:
www.uni-kassel.de

ABKOMMEN MIT DER TÜRKEI UNTERZEICHNET

Foto: DGUV



Am 29. April 2014 wurde ein weiteres Kooperationsabkommen zwischen der DGUV und dem türkischen Arbeitsministerium (MoLSS) unterzeichnet. Hierzu waren Ismail Akbiyik, Leiter des Ausbildungszentrums ÇASGEM in Ankara (links im Bild) und Kasim Özer, Generaldirektor für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit im MoLSS (rechts) nach Sankt Augus-

tin gekommen. Unterzeichnet wurde das Abkommen von Staatssekretär Mustafa Konuk und Dr. Walter Eichendorf (in der Mitte).

Anknüpfend an das 2012 in Ankara unterzeichnete Grundsatzabkommen regelt das neue Kooperationsabkommen die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Fort-

bildung. Das Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV in Dresden und das türkische ÇASGEM beginnen jetzt konkrete Projekte, um die Qualifizierung im Arbeitsschutz zu verbessern. Erste Themen für 2014 sind Train-the-Trainer-Angebote und Qualitätsmanagement in der Qualifizierung.

AM LIEBSTEN AM BEISPIEL LERNEN – STUDIE ZUM ARBEITSSCHUTZ IN KMU

Abbildung: BAuA



von rund 1.000 geschäftsführenden Personen und 2.000 Beschäftigten, die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Auftrag gegeben hat. Untersucht wurden Kenntnisstand und betriebliches Handeln im Arbeitsschutz.

„Hauptsache wir verstoßen nicht gegen Gesetze“ - dieses Handlungsmuster ist nach Aussage der Studie nach wie vor in den meisten Klein- und Kleinstbetrieben verwurzelt. Zwar spielten Sicherheit und Gesundheit aus der Sicht der entscheidenden betrieblichen Akteure eine wichtige Rolle. Gesetzliche Arbeitsschutzregelungen seien ihnen jedoch weitgehend unbekannt.

Die Erhebung zieht folgendes Fazit: In Sachen Arbeitsschutz bestehe Informationsbedarf insbesondere zu den Themen Gesundheitsförderung, Unfallverhütung, Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstress. Um Sicherheit und Gesundheit zu

verbessern, griffen die Unternehmen oft auf praktikable Verbesserungsvorschläge der Beschäftigten zurück. Es fänden auch regelmäßige Gespräche über Gefahren und Risiken statt, die anschließend behoben werden. Regelmäßige Schulungen und anlassbezogene Unterweisungen seien dagegen keine Selbstverständlichkeit.

Informations- und Beratungsangebote, die einen starken Praxisbezug haben, bewerteten Arbeitgeber und Beschäftigte am besten. Am liebsten wird am praktischen Beispiel gelernt.

! Die Studie „Kenntnisstand von Unternehmen und Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU“ ist online abrufbar unter: www.baua.de/dok/5047828

Auch kleine Unternehmen weisen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eine hohe Bedeutung zu. Zu diesem Ergebnis kommt eine repräsentative Befragung



Foto: BGU Hamburg

Edina Müller, deutsche Nationalspielerin im Rollstuhl-Basketball, beteiligte sich an der Aktion.

WIE BARRIEREFREI IST BERGEDORF?

Wie barrierefrei ist der Stadtteil Hamburg Bergedorf, in dem auch das BG Unfallkrankenhaus Hamburg liegt? Organisiert vom Bezirksamt, dem Unfallkrankenhaus und dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband überprüften dort 17 Teilnehmer und Teilnehmerinnen öffentlich zugängliche Einrichtungen auf ihre Barrierefreiheit. Die Ergebnisse markierten sie mit Hilfe von Smartphones und einer App auf www.wheelmap.org. Das ist eine Onlinekarte zum Suchen und Finden von rollstuhlgerechten Orten. Zurzeit sind mehr als 400.000 Orte weltweit markiert.

Die „Mapper“ mit und ohne Mobilitätseinschränkungen bewerteten und überprüften über 70 Orte im Stadtteil. 53 Orte markierten sie mit grün, also als voll rollstuhlgerecht, weitere 12 mit gelb, da nur teilweise rollstuhlgerecht, und 9 Orte stuften sie als nicht rollstuhlgerecht ein. Insgesamt wurde die Aktion in Bergedorf sehr positiv aufgenommen. Viele Ladenbesitzer würden sogar eine Rampe anbringen, um Rollstuhlfahrern den Zugang zu ihren Geschäften zu ermöglichen.

Das BG Unfallkrankenhaus Hamburg und der Deutsche Rollstuhl-Sportverband machen sich stark für mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: „Wir helfen täglich Menschen, die nach einem Unfall oder einer Krankheit ihre Mobilität und ihren Alltag so schnell wie möglich zurückgewinnen wollen. Eine barrierefreie Umgebung ist eine sehr wichtige Voraussetzung dafür“, sagte Maria Surzukova vom BG Unfallkrankenhaus.

KEINE LANGFRISTIGE PERSONALPLANUNG

Für die kommenden zwei Jahre rechnen 60 Prozent der deutschen Betriebe damit, dass es immer schwieriger werden wird, Fachkräfte zu gewinnen. Die Folge: Um Mitarbeitende zu rekrutieren und zu binden, setzen nicht nur große, sondern auch kleine und mittelständische Betriebe mehrheitlich auf gezielte Personalplanung. Dementsprechend verfügen fast zwei Drittel der Betriebe über Personalpläne, jedoch plant nur jeder fünfte Betrieb (22 %) länger als drei Jahre im Voraus.

Das sind die ersten Ergebnisse der Längsschnittstudie „Arbeitsqualität und wirtschaftlicher Erfolg“. Sie wurde von der Initiative Neue Qualität der Arbeit (inqa) initiiert mit dem Ziel, die Wirkung von Personalmaßnahmen auf die Arbeitsqualität der Beschäftigten und den wirtschaftlichen Erfolg von Betrieben zu untersuchen. Gefördert wird das Projekt vom Bundesminis-

terium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

„Es geht aber nicht nur um die Rekrutierung zusätzlicher Personengruppen, sondern auch um die Gestaltung einer mitarbeiterorientierten Personalführung. Dabei sollen die Beschäftigten so unterstützt werden, dass sie möglichst lange gesunde, motivierte und qualifizierte Fachkräfte bleiben“, erklärte Staatssekretär Thorben Albrecht anlässlich der Vorstellung der Studie in Berlin.

Bei der Erhebung handelt es sich um einen in Deutschland bisher einzigartigen Datensatz. Mit den nächsten Untersuchungswellen eröffnet sich die Chance, Wirkungszusammenhänge zwischen Personalarbeit und wirtschaftlichem Erfolg wissenschaftlich zu belegen.



Abbildung: BMAS

! Mehr Informationen unter: www.bmas.de

STIFTUNGSPROFESSUR FÜR PARALYMPISCHEN SPORT

Foto: Sportho



v.l.n.r.: Errol Marklein (Sportler), Dr. Thomas Abel, Dr. Joachim Breuer, Prof. Dr. Walter Tokarski, Hans Peter Durst (Sportler), Friedhelm Julius Beucher.

An der Sporthochschule Köln ist mit der Unterstützung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die weltweit bislang einzigartige Stiftungsprofessur „Paralympischer Sport“ eingerichtet worden. Sie ist auf fünf Jahre ausgelegt und wird mit dem Sportwissenschaftler Dr. Thomas Abel (45) besetzt.

Ein Schwerpunkt wird die Forschung im Bereich des Leistungssports sein, ein anderer die universitäre Lehre. Dabei wird es von großer Bedeutung sein, die nahezu 2.000 Studierenden des Lehramts auf inklusive Lehr- und Lernsituationen vorzubereiten. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist es, die Studienmöglichkeiten für Men-

schen mit einer Behinderung an der Hochschule zu verbessern. „Das sind große Herausforderungen, die auf die Hochschule warten, und wir freuen uns, diese Aufgaben zusammen mit unseren Kooperationspartnern, dem Deutschen Behindertensportverband sowie dem Stifter, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, anzugehen“, so der Rektor der Deutschen Sporthochschule, Professor Walter Tokarski.

Warum fördert die DGUV diese Professur? Dazu Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der DGUV: „Sport unterstützt uns in unserem gesetzlichen Auftrag, Menschen, die nach einem Arbeits- oder Wegeunfall

bleibende Einschränkungen haben, ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen.“ Von der Stiftungsprofessur erhoffe sich die gesetzliche Unfallversicherung weitere wissenschaftliche Erkenntnisse für Verbesserungen in der Rehabilitation durch Sport und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Der Präsident des Deutschen Behindertensportverbands (DBS), Friedhelm Julius Beucher, betonte: „Diese Stiftungsprofessur ist ein Meilenstein auf dem Weg zur Gleichbehandlung und letztlich zur Gleichstellung des Behindertensports innerhalb der deutschen Sportbewegung.“

59% ZAHL DES MONATS

Mehr als die Hälfte der Europäer verschmähen sportliche Aktivitäten, das ergab die jüngste Eurobarometer-Umfrage. Demnach treiben **59 Prozent** der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union nie oder selten Sport, während 41 Prozent dies zumindest einmal wöchentlich tun. Dabei sind die Menschen in Nordeuropa im Schnitt körperlich aktiver als in

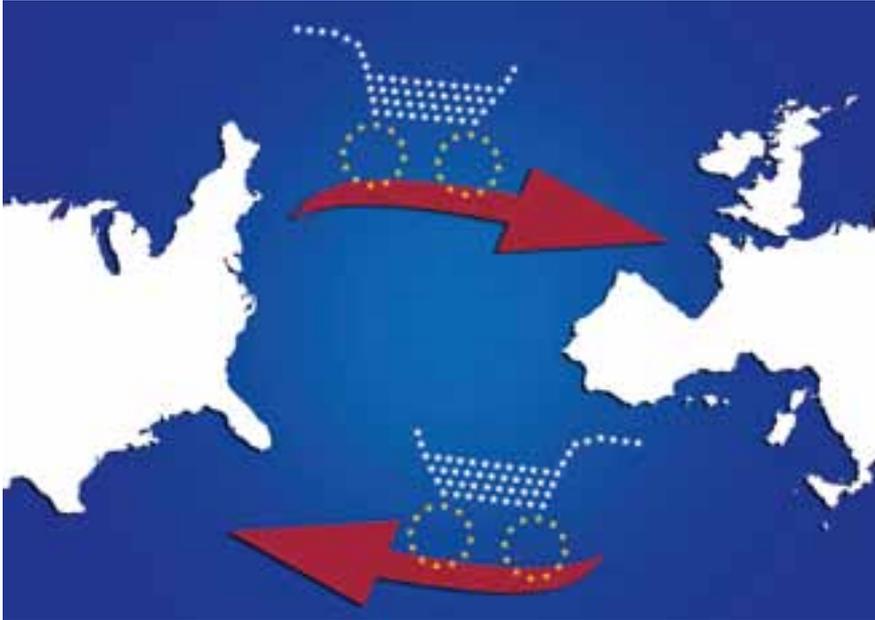
Süd- und Osteuropa. 70 Prozent der Befragten in Schweden gaben an, sich mindestens einmal wöchentlich sportlich zu betätigen, dicht gefolgt von Dänemark (68 %) und Finnland (66 %), den Niederlanden (58 %) und Luxemburg (54 %). Am anderen Ende der Skala steht Bulgarien, wo 78 Prozent angaben, sich nie sportlich zu betätigen, gefolgt von Malta

(75 %), Portugal (64 %), Rumänien und Italien (beide 60 %).

Aus der EU-Kommission hieß es dazu: Man verpflichte sich, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Menschen zu mehr körperlicher Betätigung zu motivieren. Zum Beispiel gibt es Pläne für eine Europäische Woche des Sports.

CETA IM SCHATTEN VON TTIP

Foto: fotolia.de/pixs-sell



Seit Monaten berichten und spekulieren die Medien über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Auch die DGUV beobachtet die Verhandlungen mit großer Aufmerksamkeit.

Im Schatten der TTIP steht jedoch ein weiteres Handelsabkommen, über das die EU mit Kanada seit 2009 unter dem Kürzel CETA verhandelt - ohne große Aufmerksam-

keit der Öffentlichkeit. Es wird als eine Art „Vorbild-Abkommen“ oder „Blaupause“ für das viel größere Projekt TTIP bezeichnet. Deswegen gehen viele Beobachter davon aus, dass alles, was in CETA verankert ist, später auch in TTIP wiederzufinden sein wird.

CETA ist so gut wie fertig, lediglich einige Detailfragen scheinen noch offen zu sein.

Dies wurde zumindest den Mitgliedstaaten beim letzten Handelsministerrat am 8. Mai mitgeteilt. Für die Öffentlichkeit sind jedoch noch weniger Informationen als über TTIP vorhanden. Die bisher getroffenen Einschätzungen zu dem Umfang von CETA basieren deswegen lediglich auf durchgesickerten Informationen und wenigen Textbausteinen. So soll auch CETA die aktuell heftig umstrittenen Investitionsschutzregelungen enthalten, die unter anderem ausländischen Investoren das Recht gewähren sollen, Staaten vor Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie durch politische Entscheidungen den Wert einer Investition geschmälert sehen.

Ob und wann CETA in Kraft treten wird, ist derzeit ungewiss. Das hängt nicht nur von der Zustimmung des Rates ab, sondern auch von der des EU-Parlaments. Unklar ist derzeit noch, ob das Abkommen auch in jedem Mitgliedstaat ratifiziert werden muss. Klar dürfte jedoch schon jetzt sein, dass bei Inkrafttreten von CETA auch US-amerikanische Firmen, die eine Zweigniederlassung in Kanada haben, von den in CETA verankerten Regelungen profitieren könnten.

EUROPÄISCHER BERUFS AUSWEIS

Mit der Einführung eines europäischen Berufsausweises (EPC) möchte die EU-Kommission die Freizügigkeit berufstätiger EU-Bürger erleichtern. Dieses Thema dürfte auch für die medizinischen Leistungserbringer der gesetzlichen Unfallversicherung von Interesse sein.

Der europäische Ausweis soll insbesondere die zeitweise Berufsausübung von reglementierten Berufen in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Formalitäten

ermöglichen. Langfristig soll er der Anerkennung der jeweiligen Berufsausbildung dienen. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll dies durch eine stärkere Einbeziehung der zuständigen Behörden der Herkunftsländer und der Nutzung elektronischer Verfahren erreicht werden. Unklar ist derzeit noch, für welche Berufe ein europäischer Ausweis geeignet ist und welche Auswirkungen seine Einführung auf die EU-Mitgliedstaaten haben würde. Deswegen hat die EU-Kommission im April

verschiedene Fragen an die Öffentlichkeit gerichtet. Diese beziehen sich unter anderem auf die Einführung des Berufsausweises für Pflegekräfte, Ärzte sowie Physiotherapeuten.

Nach Abschluss der Befragung wird die EU-Kommission die eingegangenen Antworten auswerten und entscheiden, wie die Zukunft eines europäischen Berufsausweises aussehen wird.

UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

EHRENAMT, BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT UND DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Millionen Menschen engagieren sich in unserem Land unentgeltlich für die Gemeinschaft. Im Titelthema dieses Heftes wird der Beitrag der gesetzlichen Unfallversicherung zur Unterstützung dieses Engagements aufgezeigt.

Einleitung

Ein Schwerpunktthema zur unfallversicherungsrechtlichen Begleitung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement. Was ist da zu erwarten? Ein Loblied auf das Engagement vieler Menschen? Oder der Versuch, die gesetzliche Unfallversicherung in ein gutes, aber auch geliehenes Licht zu stellen?

Die Autorinnen und Autoren der nachfolgenden Artikel sind sich bewusst, dass die Verbindung beider Bereiche nicht ganz einfach zu fassen ist. Aber gerade dies stellt den Reiz der Aufgabe dar. Das beginnt schon bei den Etiketten. Auf der einen Seite das inspirierende Tun von Menschen, die sich hier und heute für andere und damit zugleich für die Gesellschaft einsetzen. Dort die Institution, die seit dem vorletzten Jahrhundert zuverlässig, aber eher unauffällig ihre Aufgaben erledigt, ohne dabei – seien wir ehrlich – Glanz und Glamour zu versprühen.

Der Themenschwerpunkt will eine Brücke zwischen den beiden scheinbar so entfernten Welten bauen. Eigentlich gibt es diese Brücke bereits. Die nachfolgenden Artikel

beleuchten die Voraussetzungen und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Engagement und Versicherungsschutz zusammenkommen. Die Klammer sind Gesetze und Rechtsprechung. Also eher Garantien für die Geschmacksrichtung „staubtrocken“. Aber gleichwohl erforderlich, um das Zusammenleben in einem Rechtsstaat zu gestalten. Doch ist es die vornehmste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, den Menschen zu dienen. Manche dieser Menschen werden wir auf den folgenden Seiten treffen. Menschen, deren Engagement vielleicht Vorbild sein kann oder zumindest Anstoß zum Nachdenken gibt.

Ausgangspunkt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht von mehr als 23 Millionen Menschen, die sich in Deutschland für die Gesellschaft engagieren. Eine beeindruckende Zahl – doch was versteht man überhaupt unter einem Ehrenamt? Und was ist bürgerschaftliches Engagement?

Das Ministerium nennt verschiedene Voraussetzungen, die eine Tätigkeit zum Ehrenamt machen. Sie muss (1.) auf Dauer

angelegt sein, (2.) unentgeltlich ausgeübt werden, (3.) fremdnützig sein und (4.) im öffentlichen Bereich stattfinden.

Einmalige oder kurzzeitige Aktivitäten werden somit nicht erfasst. Wer gegen eine Gegenleistung tätig wird, übt kein Ehrenamt aus. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gelten aber nicht als Entgelt. Wenn das persönliche Engagement nicht Dritten nützt, sondern dem, der sich engagiert, liegt kein Ehrenamt vor. Außerdem setzt das Ehren„amt“ schon begrifflich voraus, dass es einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung dient.

Doch damit nicht genug. Neben das Ehrenamt ist immer stärker das bürgerschaftliche Engagement getreten. Auch hierzu gibt es eine ministerielle Definition. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, die (1.) freiwillig, (2.) öffentlich und (3.) regelmäßig ausgeübt werden. Einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung muss das bürgerschaftliche Engagement jedoch nicht zugeordnet sein. Auch sind eigenständige Motive unschädlich, solange (4.) ein positiver Effekt für Dritte entsteht. Eine begrenzte Vergütung ist – anders als beim Ehrenamt – unschädlich, wenn (5.) die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht.

Das echte Leben

Zum Glück ist das richtige Leben erheblich bunter als die (graue) Theorie. Und wer sich für andere engagiert, denkt nicht in erster Linie an Begriffe, Definitionen oder Zahlen. Er oder sie sieht sinnvolle Aufgaben, die ohne seinen/ihren persönlichen Einsatz nicht oder weniger gut erledigt würden.

Autor



Foto: Privat

Michael Quabach

Bereichsleiter Versicherungsrecht der DGUV
E-Mail: michael.quabach@dguv.de



Foto: fotolia.de/Manoj Singh

Ohne ehrenamtliche Rettungssanitäter sind beispielsweise größere Veranstaltungen nicht durchführbar.

Kein Landkreis käme ohne freiwillige Feuerwehren, kein Sportverein ohne ehrenamtliche Übungsleiter, kein Wohlfahrtsverband ohne unentgeltliches Engagement in der Freizeit und keine Kirchengemeinde ohne den uneigennütigen Einsatz zahlreicher Gemeindemitglieder aus. Man könnte – nein: man müsste – an dieser Stelle noch viele, viele andere Personengruppen nennen, die unser Land durch ihren Einsatz prägen und mitgestalten.

Immer öfter setzt das Engagement da ein, wo sich die Institutionen zurückziehen. Freibäder werden den Kommunen zu teuer, so dass ein Weiterbetrieb nur durch Fördervereine und ehrenamtlichen Einsatz möglich ist. Die Unterhaltung städtischer Grünanlagen wird unter dem Zwang leerer Kassen zum teuren Luxus – also müssen Baumpaten her. Kein Geld, um die Klassenzimmer in der Grundschule neu zu streichen? Den Eltern ist es nicht gleichgültig, unter welchen Bedingungen unterrichtet wird. Also wird ein Wochen-

ende lang gespachtelt, tapeziert oder gestrichen.

Die Motive jedes einzelnen Ehrenamtsträgers oder jeder einzelnen bürgerschaftlich Engagierten mögen unterschiedlich sein. Aber sie kommen letztlich uns allen zugute. Deshalb muss die Frage gestellt werden, was die Gemeinschaft im Gegenzug tut, um dieses Engagement zu unterstützen. Angemessen vergüten kann sie dieses Engagement – wie die Beispiele zeigen – offensichtlich nicht.

Bund, Länder und Kommunen haben jedoch noch andere Mittel, um die vielen Einzelnen nicht allein zu lassen. So stellt das Steuerrecht bestimmte Zahlungen an ehrenamtlich Tätige steuerfrei, wenn diese lediglich den Aufwand für ihre Tätigkeiten abdecken.

Versicherungsschutz als Unterstützung

Aber auch das Sozialrecht leistet an ver-

schiedenen Stellen einen Beitrag. So sind beispielsweise nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen beitragsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Wer bei welchen Pflgetätigkeiten unfallversichert ist, beschreiben **Kunze** und **Ziegler** in ihrem Artikel umfassend.

Wer unentgeltlich oder ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig wird, steht schon seit vielen Jahren unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Artikel von **Niemann** beschreibt Voraussetzungen und Bedingungen dieses Versicherungstatbestandes, benennt aber auch Probleme bei der Finanzierung.

Zeugenaussagen vor öffentlichen Stellen sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Auch Tätigkeiten zugunsten öffentlicher Einrichtungen oder staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften werden von

der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Der Artikel von **Dr. Triebel** beleuchtet die Voraussetzungen und die Reichweite der Versicherung in diesem Bereich.

Menschen, die in Unternehmen oder Einrichtungen zur Unglückshilfe ehrenamtlich tätig sind, in Notfällen Hilfe leisten, andere aus Gefahren retten oder einen ähnlichen, im Einzelfall auch gefährlichen Einsatz an den Tag legen, benötigen in besonderem Maße den Schutz der Unfallversicherung. Diese Personen haben deshalb zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz der Sachschäden, die sie im Rahmen der Hilfeleistung erlitten haben.

An dieser Stelle können nur wenige der betroffenen Organisationen exemplarisch genannt werden. Unfallversichert sind zum Beispiel ehrenamtliche Sanitäter, die in ihrer Freizeit für eine der verschiedenen Hilfsorganisationen wie Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe oder Malteser Hilfsdienst tätig sind.

Einen weiteren großen und wichtigen Bereich derartiger Hilfeleistungen bilden die freiwilligen Feuerwehren. Ohne den Einsatz vieler Tausend Jugendlicher, Frauen und Männer gäbe es insbesondere auf dem Land keinen ausreichenden Schutz in Brand- und anderen Notfällen.

DGUV Forum hat die Arbeit und das Engagement der vielen Feuerwehren in diesem Land ausführlich zuletzt im Heft 9/2013 dargestellt und gewürdigt. In diesem Bereich hat die gesetzliche Unfallversicherung zwischenzeitlich Musterrichtlinien vorgestellt, nach denen die Bundesländer auch dann Entschädigungen erbringen können, wenn eine Verletzung nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls erfüllt.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Tätigkeit des Technischen Hilfswerkes, dessen Helfer in Katastrophenfällen wie den großen Überschwemmungen im letzten Jahr mit außerordentlichem Einsatz Leib, Leben und Gut tausender Betroffener schützen konnte.

Paralleles Wachstum



Bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) arbeiten rund 1.400 Menschen auf See und an Land ehrenamtlich.

Insbesondere in den letzten zehn Jahren hat der Gesetzgeber den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige deutlich ausgedehnt. Im Jahr 2004 wurde der Kreis der Versicherten, die ehrenamtlich für öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Glaubensgemeinschaften tätig sind, deutlich größer gezogen.

Ausdrückliche Erwähnung im Gesetz fand dann 2008 der Freiwilligendienst aller Generationen, 2009 der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ und 2011 der Internationale Jugendfreiwilligendienst sowie der Bundesfreiwilligendienst. Die genannten Dienste sind damit neben die „klassischen“ Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale beziehungsweise Ökologische Jahr getreten.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber den Unfall-

versicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet, durch entsprechende Satzungsbestimmungen den Versicherungsschutz auf weitere Gruppen zu erweitern. Die Träger können seit 2005 auch die ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten in die Versicherung einbeziehen, wenn sonst kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Ehrenamtlich tätige Personen, die nicht unter unmittelbarem gesetzlichem Unfallversicherungsschutz stehen und die auch nicht von einer Ausdehnung des versicherten Personenkreises durch Satzungsbestimmung erfasst werden, können sich in bestimmten Konstellationen freiwillig unter den Schuttschirm der Unfallversicherung stellen.

Seit 2005 gilt dies für gewählte Ehren-



amtsträger in gemeinnützigen Organisationen und ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien von Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervereinigungen. Im Jahr 2008 wurde diese Möglichkeit auch beauftragten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen und Personen eröffnet, die für politische Parteien ehrenamtlich tätig sind.

Ramsauer und **Schmidt** beschäftigen sich in ihrem Beitrag eingehend mit den verschiedenen Formen von Freiwilligendiensten und nennen zudem die Personengruppe, denen (nur) die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung eröffnet ist. Die Praxis der Freiwilligendienste wird anhand eines Teilnehmers am Freiwilligen Ökologischen Jahr exemplarisch vorgestellt.

Die ausdrückliche Aufnahme bestimmter Personengruppen in das Gesetz stellt aber nicht in jedem Fall eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes dar. Viele ehrenamtliche Tätigkeiten und Einsatzbereiche standen schon zuvor unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Grundlage hierfür mussten jedoch oft sehr allgemein formulierte Tatbestände herhalten. Um damit verbundene Unsicherheiten, aber auch unbillige Abgrenzungen zwischen (noch) versicherten und (schon) nicht mehr versicherten Tätigkeiten zu vermeiden, wurden speziellere Regelungen in das Gesetz eingefügt.

Ausblick

Die heutige Gesetzeslage ist geprägt vom Nebeneinander verschiedener Regelungen zur Versicherung kraft Gesetzes, von den Bestimmungen in den Satzungen der Un-

fallversicherungsträger und von der einzelnen Personenkreisen vorbehaltenen Möglichkeit, freiwillig der gesetzlichen Unfallversicherung beizutreten. Dies ist für Außenstehende – also auch für die meisten ehrenamtlich Tätigen oder bürgerschaftlich Engagierten – nicht immer transparent.

Ebenso droht die zu beobachtende Wachstumsdynamik in Sachen Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement die Gesetzeslage zu überholen. So können Lücken im Versicherungsschutz entstehen. Es wäre aber fatal, wenn dies zu Lasten der Menschen geht, die sich für Andere und die Gesellschaft engagieren. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und gegebenenfalls wie ein umfassender, aber auch hinreichend klar definierter Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt und bei bürgerschaftlichem Engagement sichergestellt werden kann.

Natürlich ist dies keine leichte Aufgabe. Aber eine Gesellschaft, die ehrenamtliches Engagement erwartet und begrüßt, sollte sich nicht darauf beschränken, den Bürgersinn nur mit Worten zu unterstützen.

Die gesetzliche Unfallversicherung begleitet uns in fast allen Lebenslagen. Sie erfasst den Besuch von Kinderkrippen, Schulen, Hochschulen, unser gesamtes Arbeitsleben und viele andere Aspekte des Daseins. Auch wenn der Begriff schon anderweitig besetzt ist: Die Unfallversicherung ist schon heute im Wortsinne eine Bürgerversicherung. Und das sollte in besonderem Maße für das Handeln zugunsten unseres Gemeinwesens gelten.

Bürger für Bürger – dies sollte keine hohle Phrase sein, sondern Auftrag und Selbstverpflichtung jedes Gemeinwesens. Und so ist dieser Themenschwerpunkt wohl doch in erster Linie – trotz aller Fachlichkeit – ein Loblied auf das freiwillige und fremdnützige Engagement von Bürgerinnen und Bürgern geworden.

Information
Die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthält eine Vielzahl von Informationen zur Unfallversicherung bei freiwilligem Engagement. Sie können die Broschüre unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?__blob=publicationFile herunterladen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

EHRENAMTLICH ODER BÜRGER-SCHAFTLICH ENGAGIERT – GESETZLICH UNFALLVERSICHERT?

Die Frage, ob der sich engagierende Bürger bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert ist, ist nicht immer leicht zu beantworten. Der folgende Artikel bietet einen differenzierten Überblick über die unterschiedlichen Arten des Engagements und deren unfallversicherungsrechtliche Stellung.

Es gibt immer mehr Bürger in Deutschland, die sich freiwillig engagieren. Das Engagement findet nicht mehr nur im Rahmen eines „klassischen“ Ehrenamtes statt, wie zum Beispiel als Schöffe oder Helfer bei allgemeinen Wahlen. Bürgerschaftliches Engagement geschieht in vielfältigen, freiwillig und unentgeltlich ausgeübten Tätigkeiten.¹ Personen engagieren sich manchmal allein, aber meistens in Vereinen oder in Dachverbänden, Stiftungen oder anderen Organisationen. Beispiele für freiwilliges Engagement gibt es viele, so etwa die Übernahme von Spielplatzpatenschaften, die Instandsetzung und Instandhaltung von Kulturgütern und Infrastrukturen, Versorgung von Bedürftigen im In- und Ausland, die Pflege und der Erhalt kommunaler Streuobstwiesen durch den örtlichen Obst- und Gartenbauverein oder auch der Einsatz eines Sportvereinsmitglieds als Wettkampfrichter.

Gut, wenn die freiwillige Tätigkeit über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert ist! Der Gesetzgeber hat der Entwicklung des zunehmenden freiwilligen Engagements der Bürger Rechnung getragen. So ist der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Engagierte in den letzten Jahren aufgrund von Gesetzesänderungen im SGB VII seit dem 01.01.2005 laufend erweitert wor-

den. Die Erweiterungen betreffen sowohl den Bereich der Pflichtversicherung (§ 2 SGB VII) als auch den Bereich der freiwilligen Versicherung (§ 6 SGB VII).

Dabei ist der Versicherungsschutz daran geknüpft, wie das Engagement im Einzelfall organisiert ist. Dieser Artikel beschränkt sich auf die Betrachtung der Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Freiwilligendiensten und bei ehrenamtlicher Tätigkeit in gemeinnützigen privatrechtlichen und anderen Organisationen.

Engagement in Freiwilligendiensten

Freiwilligendienste sind eine besondere, staatlich geförderte Form bürgerschaftlichen Engagements, in der sich insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene für das Gemeinwohl im sozialen Bereich, für die Umwelt und Kultur, im Bildungsbereich, für den Sport und für Integration einsetzen.² Unter dem Begriff der Freiwilligendienste werden verschiedene „Dienste“ zusammengefasst, die sich in ihren rechtlichen Grundlagen, ihren Finanzierungsmodi und ihren Organisationsformen unterscheiden.³ Es gibt gesetzlich geregelte Freiwilligendienste und andere Freiwilligendienste. Gesetzlicher Unfall-

versicherungsschutz besteht nur nach eng begrenzten Spezialregeln, die unterschiedlich ausgestaltet sind.⁴

1 Gesetzlich geregelte Freiwilligendienste

Gesetzlich geregelt sind lediglich das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr (FSJ/FÖJ) im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).

1.1 Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr

Schon seit langem stehen Jugendliche, die einen Freiwilligendienst in Form eines FSJ oder FÖJ absolvieren, unter Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, da die Tätigkeit im Rahmen eines FSJ bzw. FÖJ ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 SGB IV darstellt.

Einzelheiten zum Inhalt und zur Organisation eines FSJ/FÖJ regelt für beide Freiwilligendienste gemeinsam seit dem 01.06.2008 das JFDG.⁵ Während eines FSJ/FÖJ im Ausland besteht für die Freiwilligen im Rahmen der Ausstrahlung (§ 4 Abs. 1 SGB IV) auch während ihres Auslandseinsatzes gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den inländischen Träger.⁶ „Kulturweit“ – der kulturelle Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes in Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission e. V. ist Teil des FSJ, so dass die Freiwilligen während ihres Auslandseinsatzes ebenfalls in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert sind.⁷

Autorinnen

Christine Ramsauer

Versicherung und Leistungen, VBG
E-Mail: Christine.Ramsauer@vbg.de

Regina Schmidt

Versicherung und Leistungen, VBG
E-Mail: Regina.Schmid@vbg.de



Foto: BMFSFJ/Bertram_Hoekstra

Für die Natur und für die Menschen: Der Bundesfreiwilligendienst im Bereich Ökologie bietet viele Naturerlebnisse und hilft, die Umwelt zu schützen und zu bewahren.

Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und damit melde- und beitragspflichtig ist beim FSJ und FÖJ nach § 136 Abs. 3 Nr. 6 SGB VII grundsätzlich der zugelassene Träger. Schließen der nach dem JFDG zugelassene Träger, die Einsatzstelle und der/die Freiwillige jedoch eine gemeinsame Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 JFDG, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Ver-

pflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt, so ist Unternehmer die Einsatzstelle. Dies gilt auch für die Teilnahme an Seminaren während des FSJ/FÖJ.⁸

1.2 Bundesfreiwilligendienst

Auch für bürgerschaftliches Engagement im Bundesfreiwilligendienst (BFD) besteht gesetzlicher Unfallversicherungs-

schutz.⁹ Der BFD wurde nach Aussetzung der gesetzlichen Wehrpflicht und dem Wegfall des Zivildienstes ebenfalls gesetzlich geregelt und mit dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zum 01.07.2011 neu eingeführt. Dieser Dienst kommt für Männer und Frauen jeden Alters in Betracht. Ein Einsatz im Ausland ist im Rahmen des BFD hingegen nicht vorgesehen.¹⁰ Für die Freiwilligen besteht Un-

fallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über die Einsatzstelle (§ 136 Abs. 3 Nr. 7 SGB VII).

2 Gesetzlich nicht geregelte Freiwilligendienste

Auch ein Engagement in bestimmten Freiwilligendiensten, die nicht gesetzlich geregelt sind, kann unter Versicherungsschutz stehen.

2.1 Freiwilligendienst aller Generationen

Ab dem 01.01.2009 hat der Gesetzgeber beispielsweise Freiwillige, die einen sogenannten „Freiwilligendienst aller Generationen“ (FDaG) leisten, nach § 2 Abs. 1a SGB VII im Rahmen der Pflichtversicherung unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt.

Voraussetzung ist, dass der Freiwillige – der nicht mehr schulpflichtig sein darf – unter anderem mindestens 8 Stunden pro Woche für mindestens 6 Monate unentgeltlich Dienst leistet und hierüber eine schriftliche Vereinbarung mit dem Träger schließt.

Träger solcher Freiwilligendienste können juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sein. Diese Träger haben die Weiterbildung der Freiwilligen im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden jährlich sicherzustellen. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich bei diesem Dienst regelmäßig nach dem Träger des „Freiwilligendienstes aller Generationen“.¹¹

2.2 Weltwärts – Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst

Mit Wirkung vom 01.01.2009 wurde gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2b SGB VII die Tätigkeit für den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt.¹²

Dieser neue entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ ermöglicht jungen Menschen zwischen 18 und 28 Jahren, sich für 6 bis längstens 24 Monate ehrenamtlich in Entwicklungsländern zu en-

gagieren. Teilnehmende werden durch die gesetzliche Fiktion in § 2 Abs. 3 Satz 1 („gilt auch“), entsandten Beschäftigten, analog zu den bereits nach § 2 Abs. 3 Nr. 2a SGB VII versicherten Entwicklungshelfern,¹³ gleichgestellt.¹⁴ Zuständig für diese Freiwilligendienste ist nach § 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII die Unfallkasse des Bundes.

2.3 Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Teilnehmende an dem Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD), dem Auslandsfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind ab dem 03.05.2011 vom Gesetzgeber in den deutschen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Erweiterung in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 um Buchstabe c) SGB VII einbezogen worden.¹⁵

Teilnehmende werden einem entsandten Beschäftigten gleichgestellt.¹⁶ Der Freiwilligendienst im Rahmen des IJFD ist im Sinne einer „Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst“ des BMFSFJ vom 20. Dezember 2010 geregelt.¹⁷ Im Rahmen des IJFD können sich junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr bei einer Einsatzstelle im sozialen oder ökologischen Bereich sowie in der Friedens- und Versöhnungsarbeit im Ausland engagieren.

Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist beim IJFD nach § 136 Abs. 3 Nr. 6 SGB VII der zugelassene Träger. Während des Auslandeinsatzes sind somit auch Teilnehmende im IJFD über dessen Träger in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert.¹⁸

2.4 Andere Freiwilligendienste

Es gibt noch weitere internationale Freiwilligendienste. Beispielhaft genannt seien hier nur der Andere Dienst im Ausland (ADiA) und der Europäische Freiwilligendienst (EFD).

Der ADiA will das friedliche Zusammenleben der Völker fördern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer konnten einen ADiA anstelle eines Zivildienstes leisten, weil dieser Dienst als Wehrersatzdienst anerkannt war. § 5 BFDG i. V. m. § 14b Satz 3 Zivildienstgesetz machen einen ADiA auch nach Aussetzen des Zivildienstes weiterhin möglich.

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr für den Naturschutz unterwegs



Sören Paschmann macht ein freiwilliges Ökologisches Jahr im Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin.

Ein Schatten huscht über den Waldweg. Sören Paschmann hat das Tier gleich erkannt. „Ein Erdkröten-Männchen“, sagt er und nimmt es vorsichtig auf seine Hand. Jetzt im Frühling kommen die Kröten aus ihren Winterquartieren und wandern zum Wasser.

Das Erdkrötenmännchen geht aber gemeinhin nicht zu Fuß, sondern lässt sich vom Weibchen huckepack zu den Laichplätzen tragen. Solch spannende Details aus der Amphibienwelt erzählt Sören Paschmann auch den Grundschulern, die ihn im Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin besuchen und etwas über die Krötenzäune an der nahen Chaussee wissen wollen.

Vor einem halben Jahr hat Paschmann (18) hier sein Freiwilliges Ökologisches Jahr begonnen. Er arbeitet im Pädagogik-Team des Zentrums. Gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen betreut er Klassen und andere Kinder- und Jugendgruppen. „Wir arbeiten dann gemeinsam an bestimmten Naturschutz-Themen, immer abgestimmt auf das jeweilige Alter.“

Sören Paschmann ist froh, dass er diesen Platz im Naturschutzzentrum, das einmal Berlins erstes Wasserwerk war, gefunden hat. „Nach dem Abitur wusste ich noch nicht so genau, was ich studieren sollte. Durch die Arbeit hier bin ich mir jetzt sicher, dass ein Beruf im pädagogischen Bereich etwas für mich ist. Ich werde auf Lehramt studieren.“

Manchmal muss Paschmann aber auch auf dem weiten Gelände mit Hand anlegen. Dann ist er im nahen Moor unterwegs, hilft beim Holzhacken oder Baumschnitt. Keine ungefährliche Arbeit. „Ich habe deshalb gleich in meiner ersten Woche hier eine Sicherheitseinweisung bekommen und ein Sicherheitsbeauftragter hat später noch mal einen Vortrag gehalten“, sagt Paschmann.

Dass er während seines Freiwilligen Ökologischen Jahrs den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießt, weiß er schon seit seiner Einstellung durch die Stiftung Naturschutz. „Das ist ein beruhigendes Gefühl, aber zum Glück ist mir bislang noch nichts passiert“, sagt er. Nur einmal hat er sich beim Dünenwettbewerb mit den Kindern einen Muskel gezerrt. „Aber das war nichts Ernstes, hat Spaß gemacht“, sagt Sören Paschmann.

» Der neue entwicklungspolitische Freiwilligendienst ,weltwärts‘ ermöglicht jungen Menschen zwischen 18 und 28 Jahren, sich für 6 bis längstens 24 Monate ehrenamtlich in Entwicklungsländern zu engagieren. «

Der EFD ist Teil des EU-Programms „Jugend in Aktion“¹⁹ und bietet jungen Menschen im Alter zwischen 17 und 30 Jahren die Möglichkeit, sich in einem europäischen oder außereuropäischen Land als Freiwillige in einem gemeinnützigen Projekt einzubringen.²⁰

Für die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Teilnehmende am ADiA und am EFD sind die vertraglichen oder anderen Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des freiwilligen Engagements in jedem Einzelfall zu prüfen.²¹

Einen guten Gesamtüberblick darüber, welche Freiwilligendienstleistende derzeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, findet man auf der Homepage der VBG (www.vbg.de) unter „Versicherung und Leistungen > Teilnehmer an Freiwilligendiensten“.

II Engagement in privatrechtlichen Organisationen

Der Gesetzgeber hat bestimmte gemeinwohlorientierte Tätigkeiten in Freiwilligendiensten unter den Schutz der Pflichtversicherung gestellt (dazu oben unter I). Aber auch andere ehrenamtlich Engagierte genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Für bestimmte Personen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Ob eine freiwillige Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der gesetzlichen Unfallversicherung begründet werden kann oder bereits gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, hängt davon ab, für welche Art von Organisation die Tätigkeit erfolgt und in welcher Funktion jemand tätig wird. Seit dem 01.01.2005²² bzw. 05.11.2008²³ haben drei Personenkreise die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung zu begründen.

Engagiert sich jemand ehrenamtlich in gemeinnützigen Organisationen²⁴ wie beispielsweise in Vereinen, so kann für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger auf Antrag gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII eine freiwillige Versicherung begründet werden, also zum Beispiel für den ehrenamtlich tätigen Vorstand. Auch für ein Engagement in Gremien und Kommissionen für Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände oder für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes kann auf Antrag gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 SGB VII eine freiwillige Versicherung begründet werden.

1 Freiwillige Versicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) sind die beauftragten Ehrenamtsträger den gewählten Ehrenamtsträgern gleichgestellt worden. Der Gesetzgeber wollte damit der Tatsache Rechnung tragen, dass Vereinsmitglieder häufig auch außerhalb eines Wahlamtes in besonderer Weise Verantwortung übernehmen und den gewählten Ehrenamtsträgern vergleichbar tätig werden.²⁵

Von der Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII bei der VBG zu begründen, haben viele Dachorganisationen und Vereine für ihre Mitglieder Gebrauch gemacht. Es handelt sich unter anderem um Kleingartenvereine, Natur- und Tierschutzvereine, Sportvereine, Heimatvereine.

Zu nennen sind hier insbesondere Vorstände und Inhaber anderer Wahlämter wie beispielsweise der Kassenwart. Dies gilt auch für Beauftragte, die – wie zum Beispiel Leiter eines Festausschusses oder

Jugendleiter einer Ferienfreizeit, Projektbeauftragte und Wettkampfrichter – im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands herausgehobene Aufgaben in der Organisation wahrnehmen.

Es muss sich hierbei insbesondere um leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten handeln, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden. Die Aufgaben müssen nicht in der Satzung verankert sein.²⁶ Nicht gemeint sind Personen, die einen einmaligen Auftrag von kurzer Dauer ausführen. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit wird von der Freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII nicht erfasst.

Aber nicht jeder Ehrenamtsträger in einer gemeinnützigen Organisation benötigt eine solche freiwillige Versicherung. Handelt es sich bei der gemeinnützigen Organisation um eine allgemeinbildende Schule oder einen Kindergarten, das heißt um eine Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 8 SGB VII, ist eine freiwillige Versicherung für die Ehrenamtsträger entbehrlich, da bereits eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII besteht.²⁷ Dies gilt auch für Ehrenamtsträger in den Einrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Religions- beziehungsweise Weltanschauungsgemeinschaft, zu denen etwa rechtlich selbstständige Einrichtungen gehören.²⁸

Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege werden von der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII ebenfalls nicht erfasst. Deren Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII geht nach § 135 Abs. 7 S. 2 SGB VII

sowohl der freiwilligen Versicherung als auch der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 135 Abs. 3 S. 2 SGB VII vor.²⁹

2 Freiwillige Versicherung bei ehrenamtlichem Engagement in Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften

Viele Personen engagieren sich ehrenamtlich in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereinigungen. Welche Organisationen/Vereinigungen hier konkret gemeint sind, lässt sich der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII entnehmen.

Danach handelt es sich um Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände als Träger der verfassungsrechtlich nach Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Koalitionsfreiheit.³⁰ Die Koalitionszweckgarantie umfasst die Gewährleistung von Vereinigungen, die den Aufgabenkomplex „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ wahrnehmen, das heißt an der Gestaltung des Arbeits- und Wirtschaftslebens für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mitwirken. Hierzu gehören vor allem die

klassischen Aufgabenbereiche der Tarifpolitik, das heißt die Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.³¹

Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit garantiert allerdings nicht zugleich auch die Tariffähigkeit jeder beliebig gestalteten Vereinigung, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern.³² Da in der Gesetzesbegründung (nur) auf die Koalitionsfreiheit Bezug genommen wird, ist davon auszugehen, dass jede in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG fallende Vereinigung einbezogen werden soll. Das bedeutet, dass auch nicht tariffähige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen oder Wirtschaftsverbände unter den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII fallen.

Nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII fallen solche Vereinigungen, die sich lediglich mit fachlichen Themen und Fragestellungen der ausgeübten Tätigkeit ihrer Mitglieder beschäftigen und darüber hinaus keine Interessen im Hinblick auf deren Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen verfolgen, also zum Beispiel nicht an einer gesetzlichen Regelung für deren Vergütung mitwirken.

Die Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII richtet sich an ehrenamtlich Tätige in privatrechtlichen Organisationen. Personen hingegen, die in den Gremien für öffentlich-rechtliche Körperschaften wie zum Beispiel Handwerks-, Industrie- und Handelskammern ehrenamtlich tätig werden, unterliegen bereits der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII.³³

Bei Abschluß einer freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII sind auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten sowie Wege von und zur Ausbildungsveranstaltung versichert.

3 Freiwillige Versicherung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für politische Parteien

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII können sich Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind, freiwillig bei der VBG versichern. Gemeint sind solche Personen, die in Parteigremien,

Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitskreisen der Parteien an der inhaltlichen Erarbeitung und Durchsetzung der politischen Vorstellungen der Partei mitwirken oder die politischen Positionen der Parteien in deren Auftrag oder mit deren Einwilligung nach außen in Reden, Diskussionen oder Gesprächen inhaltlich vertreten.

Abhängig von den Gegebenheiten der jeweiligen Partei muss hiermit nicht zwangsläufig die Parteimitgliedschaft verbunden sein. Auch gewählte Mandatsträger, die außerhalb ihres übertragenen Mandates in erster Linie für ihre Partei tätig werden, wie beispielsweise während eines Wahlkampfes oder auf dem Parteitag³⁴, haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten sowie Wege von und zur Ausbildungsveranstaltung sind – bei Abschluss einer freiwilligen Versicherung – versichert.

Nicht gemeint sind bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII pflichtversicherte Wahlhelfer sowie Personen, die bereits Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII genießen, weil sie außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in nicht nur geringfügigem Umfang dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeiten unentgeltlich für die politische Partei ausüben und hierzu nicht mitgliedschaftsrechtlich verpflichtet sind³⁵, wie beispielsweise das Verteilen von Informationsbroschüren, das Aufbauen von Informationsständen, das Anbringen von Wahlplakaten etc.

4 Umfang der freiwilligen Ehrenamtsversicherung

Versicherungsschutz besteht für jede im inneren Zusammenhang mit dem „Ehrenamt“ stehende Tätigkeit. Dazu zählen alle Tätigkeiten, mit denen die aus dem „Amt“ resultierenden Pflichten beziehungsweise Aufgaben erfüllt werden, das heißt solche, die das „Amt“ mit sich bringt.

Bei der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII gehören hierzu in erster Linie administrative Aufgaben wie beispielsweise Organisation, Teilnahme und Leitung von Vorstandssitzungen oder Ehrungen von Vereinsmitgliedern. Aber auch

Praxisfall

Das Vorstandsmitglied V. kam auf dem Weg von einer Vorstandssitzung seines Sportvereins nach Hause von seinem Weg ab und fuhr gegen einen Baum. Hierbei zog er sich erhebliche Verletzungen zu. Er musste mehrere Operationen über sich ergehen lassen. An seinen alten Arbeitsplatz konnte er aufgrund der Schwere der Verletzungen nicht zurückkehren. In diesem Fall hatte V. Glück im Unglück. Denn der Landessportbund hatte vor dem Unfall bereits für alle gewählten Ehrenamtsträger seiner Mitgliedsvereine eine Freiwillige Versicherung bei der VBG abgeschlossen. Das heißt, in diesem Fall profitierte V. von dem umfangreichen Leistungspaket der gesetzlichen Unfallversicherung. Neben einer Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70% erhielt er auch eine finanzielle Förderung im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung. Ein neuer Arbeitgeber gab ihm nach mehrjähriger Arbeitslosigkeit im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme eine neue Chance.

» In vielen Fällen ist in der Praxis die Feststellung schwierig, ob für das ehrenamtliche oder bürgerliche Engagement bereits Pflichtversicherungsschutz besteht und/oder welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. «

andere Aufgaben, die gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger mit dem Amt übernommen haben, weil sie in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, stehen unter Versicherungsschutz.³⁶ Nicht versichert bleiben Tätigkeiten, die im rein privaten Interesse liegen. Dazu gehört zum Beispiel das Wandern im Wanderverein ohne Leitungsfunktion oder die Teilnahme am Vereinsfest ohne Repräsentations- oder andere Aufgaben, nur allein zum Feiern.³⁷

5 Begründung einer freiwilligen Versicherung bei der VBG

Ehrenamtlich Tätige können auf Antrag ihrer Dachorganisation beziehungsweise der eigenen Organisation freiwillig versichert werden oder die freiwillige Versicherung selbst beantragen.

Die ständige Verwaltungspraxis der VBG, dass auch die zuständige (Dach-) Organisation oder der Verband eine Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB VII für die betreffenden Personen unter Angabe der Funktionen und Anzahl der Ehrenamtsträger beantragen kann, wurde mit Gesetz vom 05. Dezember 2012 rückwirkend zum 01.01.2005 gesetzlich verankert.³⁸ Die VBG informiert auf www.vbg.de/ehrenamt über die Versicherungsmöglichkeiten und bietet eine Online-Anmeldung für die freiwillige Versicherung.

Fazit

Regelungen zum Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte in Freiwilligendiensten finden sich an verschiedensten Stellen des Sozialgesetzbuches VII und sind unterschiedlich ausgestaltet. Sachliche Gründe hierfür sind nicht immer erkennbar.³⁹ Der Erlass eines vom Gesetzgeber angekündigten Freiwilligendienststatusgesetzes könnte hier für Klarheit und Vereinheitlichung sorgen.⁴⁰ ●

Fußnoten

- [1] Vgl. zur Entwicklung: Gerhard Nothacker, Unfallversicherung und Haftung im Ehrenamt und im bürgerschaftlichen sozialen Engagement, Baden-Baden, 2013, S. 18 ff.
 [2] Deutscher Bundestag Drucks. 14/8900 S. 119 f. Broschüre des BMFSFJ „Zeit, das Richtige zu tun“ – Freiwillig engagiert in Deutschland – BFD.FSJ.FÖJ. (Stand: November 2011)
 [3] Deutscher Bundestag, a. a. O.
 [4] Leube, „Freiwilligendienste im In- und Ausland“, SGB 07/11, S. 378 ff. m. w. N.
 [5] DGUV RS, UV Recht 23/2008 vom 30.04.2008
 [6] Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, 5. Aufl., § 2 RN 6.38 m. w. N.
 [7] www.kulturweit.de; Leube „Freiwilligendienste im In- und Ausland“ a. a. O.
 [8] DGUV-RS 390/2009 vom 02.07.2009
 [9] BGBl. 2011 Teil I Nr. 19 vom 02. Mai 2011 S. 687 ff.
 [10] § 6 Abs. 1 BFDG; siehe auch Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, 5. Aufl., § 2 RN 37.5
 [11] DGUV-RS 0192/2010 vom 12.04.2010 – DOK 531:311.01
 [12] BGBl. 2009 Teil I Nr. 42 vom 21. Juli 2009, S. 1945
 [13] Leube, „Freiwilligendienste im In- und Ausland“ m. w. N., a. a. O.
 [14] vgl. Leube „Erweiterter Unfallversicherungsschutz im Ausland“, ZESAR 04/10, S. 171 ff.
 [15] BGBl. I 2011, 687
 [16] Vgl. aml. Begründung BT-Drs. 17/4803, S. 20
 [17] GMBL. S. 1778
 [18] Vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzl. Unfallversicherung, 5. Aufl., § 136 RN 13, § 2 RN 6.38
 [19] ab 01.01.2014 Teil des EU-Förderprogramms „Erasmus+ JUGEND IN AKTION“
 [20] www.jugend-in-aktion.de
 [21] Leube, „Freiwilligendienst im In- und Ausland“ m. w. N., a. a. O.
 [22] Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes

bürger-schaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 14.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3299

- [23] Siehe Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom 30.10.2008, BGBl. I S.2130, 2010 I. 252
 [24] Mit Gemeinnützigkeit i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII ist insbesondere die anerkannte steuerrechtliche Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung gemeint.
 [25] Vgl. BT-Drs. 16/9154, S. 26
 [26] Hessisches LSG vom 30.04.2013 – L 3 U 231/10, juris, RN 19
 [27] LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2012 – L 3 U 35/09 –, juris
 [28] vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, GUV, SGB VII, § 2 RN 21.14 m. w. N.
 [29] Bereiter-Hahn/Mehrtens, GUV, SGB VII, § 6 RN 8; § 135 RN 7
 [30] siehe nur BT-Drucksches. 15/4051
 [31] Scholz/Maunz/Dürig, GG Kommentar, 63. Aufl., 2013, Art. 9 RN 3, 162, 255, 263 m. w. N, Beck-Online
 [32] BVerfGE 4, 96 ff.
 [33] Fordey/Angermaier in: jurisPK-SGB VII, § 6 RN 11
 [34] Vgl. LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987 – L 3 U 103/86; HV-INFO 1988, Nr. 23, 1776 – 1784; BSG vom 31.07.1985 – 2 RU 51/84; BAGUV RdSchr 65/85; HV-INFO 1985, Nr. 18, 39 - 42
 [35] Molkenin „Sozial Engagiert – aber sicher“, Universum Verlag, Stand: August 2007, S. 44: „In der heutigen gesellschaftlichen Realität wird man davon ausgehen müssen, dass regelmäßige oder einmalige Tätigkeiten mit einem Umfang von mehr als zwei Stunden nicht mehr als geringfügig angesehen werden können.“
 [36] Vgl. nur Urteil des LSG Saarland vom 25.05.2011 – L 2 U 30/10, juris
 [37] Vgl. Urteil des LSG Saarland vom 25.05.2011 – L 2 U 30/10, juris, RN 29, 34; BSG, Urteil vom 18.03.1997, 2 RU 22/96
 [38] Ricke in Kasseler Kommentar zum SozVersR, SGB VII, § 6 RN 9 m. w. N.
 [39] Vgl. Leube, a. a. O., S. 378, 383
 [40] Leube, a. a. O., S. 383; Nationales Forum für Engagement und Partizipation, Band 3, Engagement ermöglichen – Strukturen gestalten, S. 40ff.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT FÜR DIE ÖRTLICHE GEMEINSCHAFT

Das Engagement für die örtliche Gemeinschaft, sei es in der Kommune oder in Kirchengemeinden, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz erfasst Personen, die für öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig werden.¹ Dies sind zum einen die (kommunalen) Gebietskörperschaften (Buchstabe a), zum anderen anerkannte Religionsgemeinschaften (Buchstabe b).

Den evangelischen Landeskirchen und den katholischen Diözesen sowie ihren jeweiligen Zusammenschlüssen und Untergliederungen ist der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich zugewiesen. Andere Religionsgemeinschaften können diesen Status auf Antrag erhalten, wenn sie nach Größe und Organisation die „Gewähr der Dauer“ bieten. Zuständig für die Verleihung ist das Land. Die jüdischen Gemeinden, zahlreiche evangelische Freikirchen und die Zeugen Jehovas sind danach Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Versicherungsschutz ist beitragsfrei. Zuständig ist der regionale Unfallversicherungsträger (Unfallkasse) beziehungsweise die VBG.

Ehrenamt

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Dies erfordert neben der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit („Ehre“) die Ausübung einer übertragenen Aufgabe („Amt“).

Entgelt ist jede Vergütung der Tätigkeit. Die Zahlung einer steuerfreien Aufwands-

entschädigung aus öffentlichen Kassen ist unschädlich.² Anders dagegen die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung, durch die der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung abgegolten werden soll.

Allein aus der Steuerfreiheit dieser Vergütung (sogenannte Übungsleiter- beziehungsweise „Ehrenamts“pauschale) lässt sich nicht zwingend auf den ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit schließen.³ Wird eine steuerfreie Vergütung gezahlt, handelt es sich um ein über das klassische Ehrenamt hinausgehendes bürgerschaftliches Engagement.

Dieses wird nicht nur steuerlich gefördert. Die Satzungen der meisten Unfallkassen der Länder sehen auch einen besonderen Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte vor.⁴

Zur Begründung eines Ehrenamtes muss die Kirchengemeinde oder Kommune eine Einzelperson ausdrücklich mit einer bestimmten Aufgabe betrauen. Dazu wird dem Tätigen ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis übertragen. Dieser muss wiederum im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde oder Kommune liegen (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft).

Zur versicherten Tätigkeit gehören dann alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbun-

den sind, einschließlich der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung und der notwendigen Wege.

Allerdings genügt es nicht, etwa als Gemeindevertreter „mit offenen Augen durch die Gemeinde“ zu gehen, um Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zu genießen. Der Versicherungsschutz umfasst nur konkrete dem Ehrenamt zurechenbare Tätigkeiten. Allein der Status als Gemeindevertreter reicht zur Begründung des Versicherungsschutzes nicht aus. Ein Spaziergang durch die Gemeinde bleibt also unversichert.⁵

Auftrag und Einwilligung

Die Aufgabe kann aber auch einer Personengruppe übertragen werden, innerhalb derer die ehrenamtliche Betätigung erfolgt. Unterstützen Vereine die Kommune im Durchführen von Brauchtumsveranstaltungen oder helfen sie beim Ausrichten eines Pfarrgemeindefestes, steht eine Vereinsmitgliedschaft dem Versicherungsschutz nicht mehr entgegen.⁶

Dazu muss die Kommune oder Kirchengemeinde privatrechtliche Organisationen beauftragen oder in deren Tätigkeiten einwilligen. Die Begriffe Auftrag und Einwilligung unterscheiden danach, in wessen Sphäre die Tätigkeit stattfindet, und wer für die Ausgestaltung verantwortlich ist. Im Auftrag der Kommune werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Kommune handelt. Hier tritt die Kommune an eine Personengruppe heran und initiiert deren Tätigkeit.

Im Fall der Einwilligung handelt es sich um ein Projekt der Engagierten. Hier macht sich die Kommune bestehende Aktivitäten einer Personengruppe zu eigen. Die Einwilligung zum Vorhaben muss ausdrücklich erfolgen. Sie darf sich also nicht nur aus den Umständen ergeben (finanzielle Beteiligung, Übernahme der Schirmherrschaft).

Autor



Dr. Matthias Triebel

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
E-Mail: matthias.triebel@lka.nordkirche.de



Die Kampagne „eile achtsam“ der Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) hat das Ziel, die Stolper-, Sturz- und Rutschunfälle in der evangelischen Kirche zu verringern.

Die Einwilligung und damit die Begründung des Versicherungsschutzes erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit. Konnte eine rechtzeitige Einwilligung wegen der Dringlichkeit der Tätigkeit nicht eingeholt werden, so kann die Zustimmung auch nachträglich erfolgen. Diese Genehmigung muss dann schriftlich erfolgen.

Ehrenamtliche in der Kirche

Das Leben der Kirche ist auf das Engagement ihrer Mitglieder angewiesen. Viele Aufgaben der Kirchengemeinden werden ehrenamtlich wahrgenommen und sind dann versichert.⁷ Das gilt aber nicht schon für jede Mitwirkung an Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Übertragung und Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe. Manche Aufgaben (Dienste) sind kirchenrechtlich geregelt, andere werden in Abstimmung mit den Ehrenamtlichen durch die Kirchengemeinde festgelegt.

Versichert sind nicht nur die ehrenamtlichen Mitglieder in kirchenleitenden Gremien (Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat). Auch die inhaltlichen Angebote

der Kirchengemeinden werden oft von Ehrenamtlichen getragen (zum Beispiel das Austragen des Gemeindebriefes, Besuchsdienste, Leiter/-innen von Bibel- und Gesprächskreisen, Leiter/-innen von Kinder- und Jugendgruppen, Kirchenaufsicht- und führung).

Gemeindeglieder übernehmen im Gottesdienst vielfältige Dienste und stehen dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung: Kollektensammler/innen, Kommunionshelfer/innen, Lektoren/innen, Ministranten/innen, Prädikanten/innen, Mitarbeitende im Kindergottesdienst. Der Versicherungsschutz besteht nicht nur während des Gottesdienstes. Versichert ist auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel die Ausbildung für den Prädikantendienst.

Prädikanten werden in der evangelischen Kirche mit dem Dienst der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente beauftragt. Im Rahmen ihres Dienstauftrages leiten sie selbstständig Gottesdienste und führen Amtshandlungen durch. Bevor sie mit der Aufgabe beauftragt werden,

werden sie durch die Landeskirche entsprechend ausgebildet.

Viele Menschen engagieren sich als Ehrenamtliche in der Kirchenmusik (Sänger/innen im Kirchenchor, Bläser/innen im Posaunenchor). Versichert sind nicht nur die Mitwirkung im Gottesdienst, sondern auch gesonderte Konzerte, wenn diese als Veranstaltung der Kirchengemeinde durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz besteht nicht nur für die Dauer der Aufführungen, sondern auch während der Proben.

Erweiterter Versicherungsschutz

Versichert ist auch das ehrenamtliche Engagement in Einrichtungen, die der Kirche zugeordnet sind, also von ihr getragen werden (zum Beispiel Telefonseelsorge). In vielen Kirchengemeinden bestehen zudem eigenständige Fördervereine zur Pflege des kirchlichen Lebens.

Beispielsweise wird zum Erhalt einer alten Dorfkirche ein Kirchbauverein gegründet. Dieser richtet regelmäßig eine „Stunde der Musik und Dichtung“ aus. Findet diese Veranstaltung mit Zustimmung (Einwilligung) der Kirchengemeinde statt, so ist insoweit auch das ehrenamtliche Engagement für den Verein versichert.⁸

Der gesetzliche Versicherungsschutz umfasst aber nicht die allgemeinen organisatorischen Tätigkeiten des Vereins. Ein gemeinnütziger Verein kann dazu für seine gewählten Ehrenamtsträger (insbesondere Vorstand) einen Unfallversicherungsschutz vereinbaren.⁹

Fußnote

- [1] § 2 Absatz 1 Nr. 10 SGB VII
- [2] § 3 Nr. 12 EStG
- [3] § 3 Nr. 26 beziehungsweise 26a EStG
- [4] § 3 Absatz 1 Nr. 4 SGB VII
- [5] LSG Berlin-Brandenburg v. 20.09.2012 – L 2 U 84/11
- [6] Rechtslage seit 01.01.2005; anders noch BSG v. 10.10.2002 – B 2 U 14/02 R
- [7] § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII
- [8] § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII
- [9] § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

GESUNDHEITSDIENST UND WOHLFAHRTSPFLEGE

UNENTGELTLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

Personen, die sich freiwillig im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege engagieren, sollen in den Genuss des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes kommen können. **Das SGB VII erwähnt diese besondere Art des Engagements ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Nr. 9.** Doch dabei entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen einem weitreichenden Versicherungsschutz und dessen Finanzierung

Freiwilliges Engagement im sozialen Bereich hat viele Facetten. Einige Beispiele aus der Verwaltungspraxis der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

a) Eine Gruppe von Personen sammelt regelmäßig Hilfsgüter und transportiert sie mit einem Kleinbus zu einem ukrainischen Waisenhaus. Gleichzeitig nimmt die Initiative einige Kinder mit, um diese in Deutschland medizinisch versorgen zu lassen. Auf einer polnischen Landstraße verletzt sich der Fahrer bei einem Verkehrsunfall. Die Initiative hat sich weder um privaten Versicherungsschutz gekümmert, noch ihre Tätigkeit bei einer Berufsgenossenschaft angezeigt.

b) Mehrere Menschen engagieren sich gemeinsam unentgeltlich in der stationären Krankenhaushilfe, indem sie Vorlese-, Einkaufs- und andere Dienste für Patienten übernehmen, die keine Angehörigen haben (sogenannte „Grüne Damen/Grüne Herren“). Eine der Grünen Damen erleidet einen Wegeunfall.

c) In einer deutschen Großstadt findet zu Weihnachten eine Aktion statt, bei der unter Federführung der Tafelbetriebe Lebensmittel an Obdachlose verteilt werden. Hunderte Freiwillige melden sich, werden aber nicht namentlich erfasst. Bei der Einweisung in die übernommene Tätigkeit ereignet sich ein Unfall.

d) Eltern übernehmen in der privaten Kindertagesstätte eine Aufgabe im Rahmen der in der KiTa durchgeführten Renovierungen. Die Kita fragt nach dem Versicherungsschutz der mithelfenden Eltern.

Grundsätzliches zum Versicherungstatbestand

Es ist sozialpolitisch wünschenswert, dass Personen, die sich freiwillig engagieren, in den Genuss des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes kommen können. Handelt es sich um eine unentgeltliche, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, so ist dieser Schutzgedanke besonders ausgeprägt, denn der

Versicherungsschutz besteht hier kraft Gesetzes.¹

Der Begriff des Gesundheitswesens erfasst Einrichtungen und Tätigkeiten, die einen krankhaften Zustand beseitigen oder verbessern, die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die Gesundheit des Einzelnen beziehungsweise der Allgemeinheit vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen.

Mengenmäßig bedeutsamer ist der Versicherungsschutz unentgeltlich Tätiger in der Wohlfahrtspflege. Um die 900.000 unentgeltlich Tätige werden der BGW jährlich gemeldet.

Davon sind die meisten Versicherten der Wohlfahrtspflege zuzuordnen. Unter Wohlfahrtspflege versteht man alle Tätigkeiten, die zum Wohle der Allgemeinheit ausgeübt werden und die eine unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder Not leidende Menschen darstellen.²

Sachlich zuständig für den Versicherungsschutz unentgeltlicher Tätigkeiten auf den Gebieten des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege ist die BGW, soweit die Tätigkeit nicht staatlichen Einrichtungen dient.

Es kann vorkommen, dass für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege fälschlicherweise die Zuständigkeit einer anderen Berufsgenossenschaft oder einer Unfallkasse festgestellt wurde, zum Beispiel

Autor



Marc Niemann

Unternehmerbetreuung, Bereichsleiter
Recht/übergreifende Verfahren der BGW
E-Mail: Marc.Niemann@bgw-online.de



„Grüne Damen“ – ehrenamtlich tätig in der stationären Krankenhausilfe.

weil sich Änderungen im Unternehmen erst später herausstellen und das Unternehmen noch nicht an die BGW überwiesen wurde.

Auf den Versicherungstatbestand hat dies keine Auswirkungen. Da sich die Zuständigkeit für Versicherte nach der Zuständigkeit für das Unternehmen richtet, für das die Tätigkeit erfolgt, gewährt den Versicherungsschutz in einem solchen Fall bis zur Überweisung der formell zuständige Träger.³

Das Spannungsfeld zwischen einem weitreichenden Versicherungsschutz und dessen Finanzierung

Der Versicherungsschutz für unentgeltlich Tätige im Gesundheitswesen beziehungsweise der Wohlfahrtspflege ist zwar für die Versicherten selbst beitragsfrei. Das heißt aber nicht, dass er keine Kosten verursacht.

Insbesondere wenn ein Bereich „unechter Unfallversicherung“ über Beiträge von Mitgliedern einer Berufsgenossenschaft

finanziert wird, kann leicht ein Spannungsverhältnis zwischen dem sozialpolitischen Zweck des möglichst umfassenden Versicherungsschutzes und dessen Finanzierung über Beiträge der Unternehmer entstehen.

Dieser Interessenkonflikt ist bei der BGW seit dem Datum ihrer Gründung spürbar. Nachdem im Dritten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen worden waren, schloss sich 1929 die Gründung der BGW an.

Umgehend stellte sich die Frage, ob (dies wurde sofort vom Reichsversicherungsamt bestätigt) und unter welchen Bedingungen der Versicherungsschutz für unentgeltlich Tätige zu gewähren war.

Quasi mit der Stunde Null der BGW bestand auch das Spannungsverhältnis zwischen dem aus Sicht der Versicherten bestehenden Interesse an einem möglichst weitreichenden, ja lückenlosen Versiche-

rungsschutz und dem Interesse der diesen Versicherungsschutz finanzierenden Beitragszahler, den Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt der Melde- und Beitragspflichten nun wiederum nicht völlig grenzenlos zu gewähren.

Innerhalb der Selbstverwaltung der BGW führt dies im Übrigen nicht zu Konflikten; hier gab und gibt es ein geradezu beispielhaftes Miteinander der Arbeitgeber- und Versichertenvertreter, was den Versicherungsschutz unentgeltlich Tätiger angeht.

Die Konflikte entstehen bei der Bearbeitung der Einzelfälle. Legt die BGW den Versicherungstatbestand eher weit aus, führt dies zu höheren Beiträgen und Widersprüchen der Unternehmer. Legt sie ihn eher restriktiv aus, steht sie infolge des besonderen Charakters der unentgeltlichen Tätigkeit schnell am Pranger.

Reichweite und Grenzen des Versicherungsschutzes

Im Auge hatte der Reichsgesetzgeber bei seiner Erweiterung des Versicherungs-

» Aus heutiger Sicht ist die Grenze des Versicherungstatbestandes dort, wo die unentgeltliche Tätigkeit keinen Bezug zu einem Unternehmen des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege aufweist. «

schutzes sicherlich vor allem die auch damals zahlreichen Personen, die sich in den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege engagierten, also:

- in der Arbeiterwohlfahrt (AWO),
- im Deutschen Caritasverband (DCV),
- im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Der PARITÄTISCHE),
- im Deutschen Roten Kreuz (DRK),
- in der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
- und in der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST).

Über die Dauer von Jahrzehnten wurde der Versicherungstatbestand durch den Gesetzgeber,⁴ vor allem aber durch die Rechtsprechung immer weiter gefasst und ausgelegt, und er beschränkt sich schon lange nicht mehr auf Tätigkeiten im Auftrag eines Wohlfahrtsverbandes.

Die eingangs dieses Artikels genannten Beispiele, die praktischen Fällen oder Gerichtsentscheidungen nachgebildet sind, belegen dies. In allen Beispielen besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen bei einer Berufsgenossenschaft angemeldet ist, ob es Personen beschäftigt oder eine bestimmte Rechtsform hat, und ebenso ohne Rücksicht darauf, ob den Versicherten ihr privilegierter Versicherungsschutz überhaupt bewusst ist.

Für das unentgeltliche Engagement gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für den Versicherungsschutz von Beschäftigten. So sind zum Beispiel Wegeunfälle in den Versicherungsschutz einbezogen; der Leistungskatalog ist identisch. Einzig der Verletztengeldanspruch ist bei ausschließlich unentgeltlich Tätigen (das heißt ohne sonstiges Beschäftigungsverhältnis oder selbstständige Tätigkeit) wegen der Entgeltersatzfunktion des Verletztengeldes nicht gegeben.

Allerdings besteht bei unentgeltlichen Tätigkeiten ein Abgrenzungsproblem zum privaten unversicherten Bereich. Jemand, der privat etwas Gutes tut, also zum Beispiel eine eigene Kleider- beziehungsweise Lebensmittelspende in einer Einrichtung abgibt oder einen Angehörigen regelmäßig im Krankenhaus besucht, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Es liegt auf der Hand, dass es hier zu einer Grauzone kommen kann, in der private Interessen und das Allgemeinwohl verischen. Die Abrenzung zwischen versicherter unentgeltlicher Tätigkeit im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege einerseits und unversicherter privater Wohltat andererseits führt insbesondere dann zu Problemen, wenn die Berufsgenossenschaft erst bei Ermittlungen zu einem Versicherungsfall den Sachverhalt feststellen kann.

Rechtssicherheit besteht, wenn das betroffene Unternehmen oder der Versicherte sich vorher bei der Berufsgenossenschaft erkundigt. Dies kommt aber gerade in den schwieriger zu bewertenden Bereichen außerhalb der klassischen Tätigkeitsgebiete der Wohlfahrtsverbände selten vor.

Aus heutiger Sicht ist die Grenze des Versicherungstatbestandes dort, wo die unentgeltliche Tätigkeit keinen Bezug zu einem Unternehmen des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege aufweist. Der Versicherungsschutz als unentgeltlich (insbesondere ehrenamtlich) Tätiger im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege setzt also voraus, dass die Tätigkeit mit Bezug zu einem Unternehmen erfolgt, dessen Zweckbestimmung einer dieser beiden Branchen zugeordnet werden kann.⁵

Dies ist unter dem Gesichtspunkt konsequent, dass eine Berufsgenossenschaft grundsätzlich Unternehmer und nicht Ver-

sicherte als Mitglieder hat, die Zuständigkeit des Versicherungsträgers sich nach der Zuständigkeit für das Unternehmen herleitet⁶ und dass die Unternehmer beitragspflichtig für den Versicherungsschutz im Unternehmen sind.⁷

Im Text von Bereiter-Hahn/Mehrtens wird die Vorschrift⁸ zwar an dieser Stelle anders interpretiert. Nach dortiger Auffassung wäre nicht einmal ein Bezug der Tätigkeit zu einem Unternehmen erforderlich.

Und das Sozialgericht München hat in einer aktuellen Entscheidung⁹ für die Frage des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nicht geprüft, ob die Tätigkeit für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege erfolgte, sondern allein auf die Frage abgestellt, ob die konkrete Verrichtung wohlfahrtspflegerischen Charakter hatte.

Die BGW folgt aber in ihrer Verwaltungspraxis der in Dutzenden Instanzurteilen wiederholten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das heißt, sie prüft für den Versicherungsschutz, ob ein Unternehmen des Gesundheitsdienstes oder der Wohlfahrtspflege vorliegt.

Ist dies zu bejahen, dienen im Zweifel alle unentgeltlichen Tätigkeiten für das Unternehmen wohlfahrtspflegerischen Zwecken. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz selbstverständlich bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten – wie bei Beschäftigten auch.

Die Anforderungen an die Existenz eines Unternehmens¹⁰ sind indes relativ gering. Es reicht ein gemeinsames planmäßiges Handeln von Personen im Rahmen fester Organisationsstrukturen,¹¹ dessen Zweck der Allgemeinheit (im Sinne des Gesundheitswesens/der Wohlfahrtspflege) dient. Selbsthilfegruppen und Nachbarschaftshilfeorganisationen erfüllen diese Anforderungen bereits, denn der Zweck ist nicht

auf die eigenen Interessen der Mitglieder beschränkt, sondern dient auch der Allgemeinheit.

Unentgeltliche Tätigkeiten im Ausland

Das „Allgemeinwohl“, dem das Unternehmen der Wohlfahrtspflege dienen muss, ist nicht auf Deutschland beschränkt. Dem Allgemeinwohl kann daher nach dem aktuellen Verständnis auch eine Tätigkeit dienen, wenn sie zum Beispiel einer Krisenregion eines anderen Staates zugutekommt. Wie bei Beschäftigten setzt der Versicherungsschutz die sogenannte Ausstrahlung voraus.¹²

Letztere liegt nicht vor, wenn unentgeltlich Tätige ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland angeworben werden.¹³ Ausstrahlen kann nur ein Versicherungsschutz, der schon für eine Tätigkeit im Inland bestand oder dessen Fortsetzung im Inland vorher feststeht.

Für Fälle, bei denen die Voraussetzungen der Ausstrahlung nicht erfüllt sind, bietet die BGW (als gemeinsame Einrichtung mit anderen Unfallversicherungsträgern) eine freiwillige Auslandsversicherung an. Sie wird von Organisationen genutzt, die gezielt unentgeltlich Tätige für Auslandseinsätze anwerben (zum Beispiel nach Naturkatastrophen).

Unterschiede zu vergleichbaren Versicherungstatbeständen

Auffällig ist, dass der Versicherungstatbestand der unentgeltlichen Tätigkeit im Gesundheitsdienst/der Wohlfahrtspflege anders ausgestaltet ist als bei vergleichbaren Tätigkeiten, die ebenfalls das freiwillige Engagement betreffen. An anderer Stelle sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz formaler oder enger gefasst (zum Beispiel im Bereich des Sports oder des politischen Engagements).

An wiederum anderer Stelle sind die Bedingungen für den Versicherungsschutz bei unentgeltlicher Tätigkeit noch günstiger (zum Beispiel gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit für den Versicherungsschutz bestimmter unentgeltlich Tätiger in § 185 Abs. 2 S. 1 SGB VII).

Die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer bzw. überschneidender Sachverhalte führt in streitigen Fällen aus nachvollziehbaren Gründen dazu, dass die Versicherten anstreben, dem für sie günstigeren Versicherungstatbestand zugeordnet zu werden. Zum Beispiel ist es für den Verunfallten natürlich besser, kraft Gesetzes versichert zu sein, als den Versicherungsschutz nur über eine freiwillige Versicherung erreichen zu können, für die es versäumt wurde, einen Antrag zu stellen.

Beitragsrechtliche Aspekte

Das Spannungsverhältnis nicht nur auf der Ebene des Versicherungstatbestandes, sondern auch bei der Beitragserhebung zu entschärfen, ist eine Herausforderung, welcher sich die BGW seit ihrer Gründung stellen muss.

Gemeinsamer Nenner in der Selbstverwaltung der BGW war es schon immer, den Versicherungsschutz der unentgeltlich Tätigen möglichst unbürokratisch und solidarisch zu gestalten. Das bis zum Umlagejahr 1995 praktizierte Kopfbeitragssystem (Beiträge nicht nach Entgelt, sondern nach Zahl der Versicherten) erwies sich mit der Zeit für das enorme Mengengerüst als ungeeignet.

Kopfbeiträge haben zwar den Anschein hoher Einzelfallgerechtigkeit. Erfassung- und Meldeaufwand sind jedoch hoch und die Überprüfbarkeit ist eingeschränkt. Je mehr Versicherte betroffen sind, desto problematischer sind demzufolge Kopfbeiträge. Der Wechsel zum Gehaltstarif ab 1996 war für die BGW daher ein großer Schritt nach vorn.

Allerdings zeigte sich im Verlauf von drei Gehaltstarifperioden dennoch Optimierungsbedarf. Zum einen ist die korrekte Zuordnung von Versicherungsfällen unentgeltlich Tätiger zu einem bestimmten Unternehmen beziehungsweise zu einem bestimmten Betriebsteil schwer. Unentgeltliche Tätigkeiten werden eben häufig ohne vorherige Klärung der Rechtsverhältnisse ausgeübt.

Umso anfälliger ist die Zuordnung eines Versicherungsfalles zu einem konkreten Un-

ternehmen für Fehler. Bei kleineren und mittleren Unfällen stünde ein erheblicher Ermittlungsaufwand wiederum außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung. Für eine korrekte Gefahrklassenberechnung ist es aber notwendig, dass auch die Unfalllast unentgeltlich Tätiger korrekt zugeordnet wird.

Zum anderen gibt es auch innerhalb der Tarifstellen starke Unterschiede, in welchem Umfang unentgeltlich Tätige mitversichert sind. Die Einzelfallgerechtigkeit wird mithin dort auf die Probe gestellt, wo wegen des Gewerbeprinzips Unternehmen ohne unentgeltlich Tätige und Unternehmen mit Tausenden von unentgeltlich Tätigen zusammengefasst in derselben Gefahrengemeinschaft sind.

Der Gesetzgeber hat der BGW hier mit einer „lex BGW“ geholfen (§ 152 Abs. 3 SGB VII). Auf dieser Basis legt die BGW seit dem Umlagejahr 2013 die besondere Entschädigungslast der unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege Tätigen in einer aus dem Gehaltstarif herausgelösten Ausgleichsumlage innerhalb der Unternehmen der Wohlfahrtspflege um. ●

Fußnoten

[1] § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII

[2] zuletzt BSG, Urteil vom 31.01.2012 – B 2 U 3/11 R –

[3] LSG Rheinland-Pfalz v. 23.05.2007 – L 2 U 237/04

[4] § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII

[5] vgl. BSG, Urteil vom 26.06.1985 – 2 RU 79/84 –

[6] § 133 Abs. 1 SGB VII

[7] § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII

[8] § 2 SGB VII, Anm. 20.23

[9] SG München, Urteil vom 31.01.2014 – S 9 U 21/12 –

[10] § 121 SGB VII

[11] SG Hamburg, Urteil vom 23.09.1997 – S 25 U 15/96 –

[12] § 2 Abs. 3 Satz 4 letzter Halbsatz SGB VII

[13] Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 20.09.2011 – L 3 U 170/07

VERSICHERUNGSSCHUTZ VON PFLEGEPERSONEN

EHRENAMTLICHE PFLEGE

Die Relevanz der ehrenamtlichen Pflege nimmt deutlich zu. Wie steht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Pflegepersonen?

Ende 2011 gab es in Deutschland 2,5 Millionen Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III – Tendenz steigend. Davon wurden 1,76 Millionen Pflegebedürftige zu Hause versorgt, zwei Drittel von ihnen durch Angehörige. Beim restlichen Drittel teilen sich ambulante Pflegedienste und Angehörige die Pflege oder der ambulante Pflegedienst übernimmt diese Aufgabe allein.¹

Allein an diesen Zahlen lässt sich die Relevanz der ehrenamtlichen Pflege ablesen. Die ehrenamtlich tätigen Personen in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen, war daher nur folgerichtig. Sie sollen denselben Versicherungsschutz erhalten wie die in den Pflegeheimen, bei ambulanten Pflegediensten oder bei den pflegebedürftigen Personen selbst Beschäftigten.

In diesem Artikel werden die Grenzen dieses Versicherungsschutzes der ehrenamtlichen Pflegepersonen ausgelotet. Es soll aufgezeigt werden, dass das Ziel der Gleichstellung mit den beschäftigten Pflegepersonen auf Grund der Vorgaben des Gesetzgebers nicht vollständig erreicht worden ist.

Wegen des Verweises auf § 19 SGB XI war anfangs streitig, ob Pflegepersonen nur dann in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen. Hier stellte das Bun-

desozialgericht klar, dass der zeitliche Umfang der Pflegetätigkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unerheblich ist, so dass ein Versicherungsschutz auch bei einer Pflegetätigkeit von weniger als 14 Wochenstunden besteht. Selbst einmalige oder kurzfristige Pflegetätigkeiten lösen den Unfallversicherungsschutz aus.² Im Jahr 2012 zählten daher knapp 3,2 Millionen ehrenamtliche Pflegepersonen zum Kreis der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung.³ Zuständige Unfallver-

»Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem Empfinden der Versicherten und dem tatsächlichen Umfang der versicherten Tätigkeiten bleibt ein Unbehagen.«

sicherungsträger für Pflegepersonen gemäß § 19 Satz 1 SGB XI (nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen) sind die Unfallkassen.⁴

Welche Tätigkeiten schließt der Versicherungsschutz ein?

Weitere Voraussetzung für einen Arbeitsunfall ist neben der Versicherteneigenschaft, dass der Unfall durch eine versicherte Tätigkeit einschließlich der dazu notwendigen Wege verursacht worden ist. Die Frage, welche pflegerische Tätigkeiten

auch als versicherte Tätigkeiten der gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen sind, wird in der Literatur umfangreich diskutiert und hat zu zahlreichen gerichtlichen Verfahren geführt.⁵

Der Gesetzgeber selbst beschränkt in § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII die versicherten Tätigkeiten auf Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung. In den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung besteht aber nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Tätigkeit überwiegend für den Pflegebedürftigen bestimmt ist.

Irrtümlich wird häufig angenommen, dass das Verabreichen von Medikamenten dem Unfallversicherungsschutz unterliegt. Diese Tätigkeit lässt sich aber keinem der vorgenannten Bereiche zuordnen, gehört daher einschließlich der Wege zum Besorgen der Medikamente nicht zu den versicherten Pflegeleistungen. In der häuslichen Pflege tätige Pflegepersonen sind daher bei einem Sturz im Treppenhaus nicht unfallversichert, wenn dieser sich beim Holen von Medikamenten ereignet.⁶ Tätigkeiten im Bereich Ernährung sind dagegen grundsätzlich versichert. Kann die Verabreichung des Medikaments als Teil der Nahrungsaufnahme gewertet werden (zum Beispiel weil sie die Nahrungsaufnahme erst möglich macht oder weil das

Autoren



Martin Kunze

Stv. Geschäftsführer der Unfallkasse Nord
E-Mail: martin.kunze@uk-nord.de



Eberhard Ziegler

Referatsleiter Grundlagen des Leistungsrechts der DGUV
E-Mail: eberhard.ziegler@dguv.de

Foto: Privat

Foto: Jannik Becker/DGUV



Foto: iStock/Lisafx

Ehrenamtliche Pflege wird in Zukunft immer wichtiger werden.

Medikament direkt mit der Nahrung aufgenommen werden muss), dann wäre die Verabreichung und damit auch das Besorgen des Medikaments eine versicherte Tätigkeit der Pflegeperson.

Wem kommt die Tätigkeit zugute?

Problematisch ist die gesetzliche Einschränkung in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, in denen nur dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wenn die Tätigkeit überwiegend dem Pflegebedürftigen zugute kommt. Weil es sich meist um die ehrenamtliche Pflege „zu Hause“ handelt, kommen Tätigkeiten besonders in den Bereichen Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung oft auch der Pflegeperson selbst zugute. Um versichert zu sein, müssen sie aber überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, der pflegebedürftigen Person zugute kommen. Vereinfacht ausgedrückt heißt dies, dass ein Unfall beim Kochen einer Suppe, die für einen Dreipersonen-Haushalt bestimmt ist, in der aber nur eine pflegebedürftige Person lebt, nicht gesetzlich unfallversichert ist. Der Broteinkauf der Pflegeperson bei gemeinsamem Haushalt mit der pflegebedürftigen Person erfüllt diese Voraussetzungen ebenfalls nicht, da der Einkauf beiden Personen gleichermaßen dient.⁷ Dabei drängt sich die fast schon sarkastische Frage auf,

ob man nicht noch hätte ermitteln müssen, wer von den beiden mehr vom Brot gegessen hätte?

Einschränkungen im Versicherungsschutz

Ein ebenfalls schwer nachvollziehbares Ergebnis ergab sich im folgenden Fall: Die pflegebedürftige Person wollte einen Mittagsschlaf halten. Hierzu musste der Raum abgedunkelt werden, aber der Rollladen funktionierte nicht. Die mit Reinigungsarbeiten (= hauswirtschaftliche Versorgung) beschäftigte Pflegeperson reparierte den Rollladen und verletzte sich dabei. Das LSG NRW legte den Umfang der pflegerischen Tätigkeiten nach § 14 Abs. 4 SGB XI sehr eng aus. Die Reparatur des Rollladens ließ sich unter keine der dort genannten Kategorien, insbesondere auch nicht unter die der hauswirtschaftlichen Versorgung subsumieren und stellte daher auch keine versicherte Pflegetätigkeit dar.⁸ Hätte dagegen ein Beschäftigter eines ambulanten Pflegedienstes den Rollladen repariert oder wäre die pflegebedürftige Person selbst Arbeitgeber der Pflegeperson gewesen, hätte man die Rollladenreparatur deren Beschäftigung zurechnen und daher versichern müssen.

Die Übernahme von Gartenarbeiten zugunsten eines Pflegebedürftigen ist ebenfalls keine Tätigkeit, die vom Verrichtungs-

katalog des § 14 Abs. 4 SGB XI erfasst ist, so dass kein Unfallversicherungsschutz bei Gartenarbeiten besteht.⁹

Immerhin wurde der Wortlaut der Definition der Pflegepersonen in § 19 Satz 1 SGB XI nicht überstrapaziert. Darin heißt es: „Pflegepersonen sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen“. Dennoch stehen Pflegepersonen auch bei Pflegetätigkeiten außerhalb des häuslichen Bereiches unter Unfallversicherungsschutz. Dies hatte das Bundessozialgericht zu entscheiden, als eine pflegebedürftige auf dem Weg von einer stationären Rehabilitationsmaßnahme nach Hause stürzte und die Pflegeperson zu Boden riss.¹⁰ Selbst im Urlaub besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, soweit konkret Pflegetätigkeiten durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Auslandsreisen.¹¹

Versicherte Tätigkeit?

Was für die Pflegepersonen ohne Weiteres zu den Pflegetätigkeiten zählt, ist aber noch lange keine versicherte Tätigkeit. Das wird am Beispiel der Verrichtungen im Bereich Mobilität besonders deutlich. Denn zum Bereich Mobilität gehört eben nicht die Unterstützung der pflegebedürftigen Person auf allen Wegen, sondern nur bei den Wegen zu Verrichtungen, die

Information

§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII:

Kraft Gesetzes sind versichert Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des SGB XI; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugutekommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs. 4 SGB XI).

§ 19 Satz 1 SGB XI:

Pflegepersonen sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

§ 14 Abs. 4 SGB XI:

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind:

1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung;
2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung;
3. im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Links:

www.dguv.de/de/Versicherung/Versicherte-Personen/...-andere-sozialstaatl.-Gründe/Häusliche-Pflegepersonen/index.jsp

www.bmg.bund.de/pflege/leistungen/ambulante-pflege/pflegen-zu-hause.html

www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/inhalt.html

ein Weiterleben in der eigenen Wohnung ermöglichen sollen. Die notwendige Begleitung auf dem Weg zum Arzt kann unter diesem Aspekt zu den versicherten Tätigkeiten gehören.¹² Denkbar ist aber auch, dass die Behandlung und der erforderliche Weg der Rehabilitation zugerechnet werden müssen, eine Begleitung wäre dann aber nicht versichert. Die notwendige Begleitung bei Spaziergängen oder

zum Besuch kultureller Veranstaltungen ist ebenfalls nicht versichert.¹³

Zwar gibt es zur Abgrenzung der Merkmale der Pflegebedürftigkeit von den Spitzenverbänden der Pflegekassen herausgegebene Richtlinien.¹⁴ Deren Bedeutung für die Frage des Versicherungsschutzes dürfte aber den wenigsten Pflegepersonen bewusst sein.

Die genannten Beispiele zeigen, dass die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Pflegepersonen recht kompliziert zu entscheiden ist. Auch wenn die jeweiligen Entscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden sind, verbleibt auf Grund der Diskrepanz zwischen dem Empfinden der Versicherten und dem tatsächlichen Umfang der versicherten Tätigkeiten doch ein erhebliches Unbehagen. Ziel der Pflegepersonen ist das Wohl der pflegebedürftigen Person. Die aus dem SGB XI kommenden Einschränkungen der versicherten Tätigkeiten dienen dort der Abgrenzung der Pflegeversicherung zu anderen Bereichen der Sozialversicherung. Dies muss und sollte nicht Maßstab für die Abgrenzung versicherter zu unversicherten Tätigkeiten in der gesetzlichen Unfallversicherung sein.

Um Rechtsklarheit zu schaffen, wäre eine gesetzliche Neuregelung hilfreich, mit der der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ausgedehnt wird. Hierzu könnte eine den sonstigen Gepflogenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechende offenere Beschreibung des Tatbestandes beitragen. Mit einer erheblichen Zunahme der Entschädigungsfälle ist nicht zu rechnen, da die Fallzahl der angezeigten Unfälle bei Pflegetätigkeit insgesamt recht gering ist.¹⁵

Vorschläge hierzu wurden schon in der letzten Legislaturperiode im Bundesland Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Die oben angesprochenen Abgrenzungsprobleme sollen danach durch die Beschreibung der versicherten Tätigkeit als „alle gesundheitsfördernden oder körperbezogenen Pflegeleistungen [gelöst werden], die dem Pflegebedürftigen überwiegend zu dienen bestimmt sind, insbesondere die Ver-

richtungen nach § 14 Abs. 4 des Elften Buches“. Darüber hinaus sollen die bisher nicht versicherten Pflegepersonen einbezogen werden, die Personen betreuen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der aber nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht. Dies zielt insbesondere auf die Pflegepersonen der immer deutlicher zunehmenden Zahl der Demenzkranken. Es wird erwartet, dass eine Gesetzesinitiative eingebracht wird, die die Abgrenzung von versicherten und unversicherten Tätigkeiten im Bereich der Pflege erleichtert und die angesprochene Ausweitung des versicherten Personenkreises beinhaltet. ●

Fußnoten

[1] Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2011, Deutschlandergebnisse, S. 7 ff

[2] BSG vom 07.09.2004, B 2 U 46/03 R

[3] Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2012, herausgegeben von der DGUV

[4] In Niedersachsen sind die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände zuständig, in Bayern die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

[5] Rechtssprechungsübersicht von Schlaeger, WzS 6./7.13, 163-166

[6] LSG Sachsen-Anhalt vom 11.08.2005 – L 6 U 13/02 und SG Karlsruhe vom 04.07.2007 – S 14 U 1462/06

[7] LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.03.2012, L 9 U 143/08

[8] LSG NRW vom 03.09.2010, L 4 U 87/09

[9] LSG Rheinland Pfalz vom 15.12.2010 – L 4 U 275/09

[10] BSG vom 22.08.2000, B 2 U 15/99 R

[11] Linder/Schlaeger SGB 2011, 295 ff.

[12] BSG vom 09.11.2010 – B 2 U 6/10 R

[13] LSG Bayern vom 14.06.2011, L 3 U 352/10

[14] Pflegebedürftigkeits-Richtlinien vom 07.11.1994 in der Fassung vom 11.05.2006

[15] Im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Nord (Hamburg und Schleswig-Holstein) sind im Jahre 2012 insgesamt 32 Unfälle von Pflegepersonen gemeldet worden. Im Jahre 2013 lagen 39 Unfälle von Pflegepersonen vor.

GEFAHRSTOFFE

DIE ZENTRALE EXPOSITIONSDATENBANK

Die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) zur Erfassung von Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen stellt eine alternative Möglichkeit für Unternehmen dar, ihren Dokumentationspflichten nachzukommen.

Ein besonderes Augenmerk bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen lag immer auch auf krebserzeugenden Gefahrstoffen. Schon seit vielen Jahren müssen fortschrittliche technische Standards bei Tätigkeiten mit solchen Stoffen in den Betrieben eingehalten werden, wenn sie nicht durch nicht krebserzeugende Stoffe substituiert werden können. Ebenfalls seit langem haben die Arbeitgeber ein Verzeichnis zu führen, in denen die Beschäftigten aufgeführt sind, die Tätigkeiten mit einer Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 ausüben.

In der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) 2010 wurden die Pflichten zur Führung dieses Verzeichnisses konkretisiert. So hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die

Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt. Das Verzeichnis muss Angaben über Höhe und Dauer der Exposition enthalten.

Die Aufzeichnungen in diesem Verzeichnis sind bis 40 Jahre nach Ende der letzten Exposition aufzubewahren. Bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten ei-

des Verzeichnisses stellen hohe Anforderungen insbesondere an kleinere und mittlere Betriebe. Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter will die Arbeitgeber bei der Umsetzung dieser Verpflichtung unterstützen und gleichzeitig für eine langfristige Beweissicherung vor dem Hintergrund möglicher Berufskrankheiten sorgen.

Die rechtliche Grundlage wurde durch den 2013 neu in die Gefahrstoffverordnung aufgenommenen § 14 Abs. 4 geschaffen. Demgemäß kann der Arbeitgeber mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrung einschließlich der Aushändigungspflicht auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Unternehmen, die die Möglich-

keit der ZED nutzen möchten, müssen dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form übermitteln.

Die komplexen Anforderungen an die Erstellung, Führung und Aufbewahrung des Gefahrstoff-Verzeichnisses stellen hohe Anforderungen insbesondere an kleinere und mittlere Betriebe.

nen Auszug der sie betreffenden Daten auszuhändigen.

Diese komplexen Anforderungen an die Erstellung, Führung und Aufbewahrung

Autoren



Dr. Matthias Kluckert

Leiter des Fachbereichs Arbeitsmedizin der BG RCI, stv. Leiter des Ausschusses Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung
E-Mail: matthias.kluckert@bgrci.de



Dr. Roger Stamm

Leiter des Fachbereichs 1: Informationstechnik, Risikomanagement am Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA),
E-Mail: roger.stamm@dguv.de



Gefahrstoffexposition: Asbestsanierung eines Daches.

Firmen, die sich nicht an der ZED beteiligen möchten, sind nach der geltenden GefStoffV verpflichtet, den Beschäftigten beim Ausscheiden den sie betreffenden Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen. Der Unfallversicherungsträger soll künftig den betroffenen Personen auf Anforderung einen Auszug des Verzeichnisses mit den sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

Derzeit arbeiten Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Unfallversiche-

überschaubarem Aufwand an eine zentrale Stelle bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erfasst beziehungsweise übertragen werden können. Hierfür ist neben technischen, datenschutzrechtlichen und juristischen Fragen zu klären, welche Daten in welchem Umfang und Format erfasst werden sollen.

Die Umsetzung dieses Projektes erfordert die Zusammenarbeit zahlreicher Organisationen, Behörden und Verbände, daher wird die Fertigstellung der ZED voraus-

»Nach den derzeitigen Planungen ist davon auszugehen, dass die Datenbank in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 den Betrieben zur Verfügung steht.«

rungsträger, der Wissenschaft, der Berufsverbände und Vertreter der Länder an der Realisierung eines Internet-Portals, mit dem die aufgrund der Gefahrstoffverordnung geforderten Daten komfortabel mit

sichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach den derzeitigen Planungen ist davon auszugehen, dass sie in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 den Betrieben zur Verfügung steht. ●

Literatur

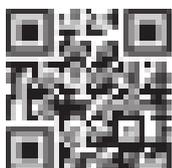
Die Gefahrstoffverordnung enthält bereits seit vielen Jahren die Forderung, dass Betriebe ein Verzeichnis der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen ausüben, mit Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition, führen und dieses 40 Jahre lang aufbewahren (§ 14 Abs. 3). Bisher wurde im Einvernehmen mit dem BMAS auf eine Überwachung dieser Bestimmung durch die Aufsicht der Länder und der UV-Träger verzichtet – in Erwartung einer überbetrieblichen Realisierungsmöglichkeit.

Derzeit wird im Rahmen eines von der Industrie initiierten und vom BMAS, den Ländern, der DGUV und den Sozialpartnern unterstützten Projektes an der Entwicklung einer Expositionsdatenbank zur Umsetzung der o. g. Forderung der Gefahrstoffverordnung gearbeitet. Diese Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter (ZED) soll bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Sankt Augustin angesiedelt werden. Sie bietet den Unternehmen eine alternative Möglichkeit, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

DGUV Arbeit & Gesundheit BASICS

www.universum.de/basics

Die Broschüren zu den wichtigsten Themen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.



Informationen zu den Broschüren finden Sie unter:

www.universum.de/basics

**Alle Broschüren sind kostenlos heruntergeladen
und können auch als PDF-Datei heruntergeladen
werden.**

**Informationen zu den Broschüren
finden Sie unter:
www.universum.de/basics
Alle Broschüren sind kostenlos
heruntergeladen und können
auch als PDF-Datei heruntergeladen
werden.**

UN **Universum
Verlag**

AKTIONSPLAN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

AKTUELLER STAND DER UMSETZUNG

Der Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) enthält fünf Handlungsfelder und zwölf Ziele. Er richtet sich an alle Unfallversicherungsträger, deren Einrichtungen und Partner.

Der Aktionsplan wird über ein zeitlich befristetes Projekt auf der Ebene der DGUV als „UV-Aktionsplan zur UN-BRK“ durchgeführt – als Querschnittsthema über alle Gremien in der DGUV und über verschiedene Bereiche wie Prävention, Rehabilitation, Kommunikation oder Bildung hinweg. Die Projektsteuerung erfolgt über das **Lenkungsteam**, die Begleitung und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch den **Partizipationsbeirat**, die Koordination zwischen dem Dachverband (DGUV) und den UV-Trägern über den **Kreis der Ansprechpersonen** in den Unfallversicherungsträgern sowie die Erfolgssicherung der 73 Maßnahmen und Untermaßnahmen des Aktionsplans über die verpflichteten **verantwortlichen Personen für die einzelnen Maßnahmen**.

Mittlerweile wurde auch ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der UN-BRK auf den Weg gebracht, in dem es um Ziele und Maßnahmen aus dem Bereich der DGUV als Arbeitgeber geht. Damit sollen zum Beispiel das Bewusstsein von Vorgesetzten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verbessert und mehr Menschen mit Behinderung bei der DGUV beschäftigt werden.

Der folgende Artikel basiert auf Abfragen aus dem Jahr 2013, in denen der Umsetzungsstand der Maßnahmen abgefragt wurde, sowie auf Einschätzungen, die im Zusammenhang mit Fokusgruppen und einem World-Café im Herbst 2013 zur

Bewusstseinsbildung ist ein zentrales und fortlaufendes Thema im Umsetzungsprozess des UV-Aktionsplans.

Halbzeit des Aktionsplans erstellt wurden. Im Juli 2013 liefen 49 der 73 Maßnahmen beziehungsweise 63 der 101 Teilmaßnahmen des Aktionsplans. Damit hat auf der Ebene der DGUV die Umsetzung eines Großteils der Maßnahmen beziehungsweise Untermaßnahmen begonnen; der Umsetzungsgrad ist jedoch unterschiedlich fortgeschritten.

Umsetzung nach Handlungsfeldern

Im Folgenden wird exemplarisch der Stand der Umsetzung aus dem letzten Jahr abgebildet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Umsetzung bis heute weiter vor-

angeschritten ist. In Ergänzung dazu werden Beispiele aus der Praxis der Unfallversicherungsträger aufgeführt.

Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung ist ein zentrales und fortlaufendes Thema im Umsetzungsprozess des Aktionsplans, der das Ziel hat, die Umsetzung der UN-BRK im Sinne eines Mainstreaming zu etwas Alltäglichem zu machen. Die Statusabfrage aus dem Jahr 2013 hat gezeigt, dass genau dies geschieht. Der Aktionsplan ist Thema – ob auf Gremiensitzungen oder bei Veranstaltungen. Adressaten sind möglichst alle Beschäftigten der UV-Träger und deren Einrichtungen. Die Einschätzungen der Befragten bei der Statusabfrage haben ergeben, dass die Maßnahmenumsetzung teilweise bereits zu einer Sensibilisierung im Sinne der Bewusstseinsbildung geführt hat. An einigen Stellen in der gesetzlichen Unfallversicherung wird die UN-BRK im täglichen Handeln gelebt.

Der Aktionsplan ist zeitlich befristet. Da aber die Umsetzung der UN-BRK eine dauerhafte Aufgabe ist, ist die strukturelle Verankerung eine wichtige Aufgabe. So wurde im Bildungsbereich die UN-BRK in

Autorinnen und Autoren

Dr. Katrin Grüber

Leiterin des Institutes Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW)
E-Mail: grueber@imew.de

Dr. Friedrich Mehrhoff

Leiter des Stabsbereichs für Rehabilitationsstrategien und -grundsätze der DGUV
E-Mail: friedrich.mehrhoff@dguv.de

Dr. Annetrin Wetzstein

Leiterin des Bereichs Evaluation und Betriebliches Gesundheitsmanagement des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG)
E-Mail: annetrin.wetzstein@dguv.de

erefreiheit werden. Schließlich soll der Aktionsplan die Praxis verändern.

Partizipation

Wie wichtig der gesetzlichen Unfallversicherung die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden ist, zeigt sich daran, dass die Partizipation eines der fünf Handlungsfelder des Aktionsplans ist. Der Partizipationsbeirat begleitet den Umsetzungsprozess durch Anregungen und die Verbindung zu Organisationen von Menschen mit Behinderungen, so dass die von der UN-BRK geforderte Partizipation praktisch gelebt wird. Die "Experten in eigener Sache" vertreten direkt und kontinuierlich die Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Diese Einbindung erfolgt auch durch die Träger der Unfallversicherung. In ihren hausinternen Arbeitsgruppen zur Umsetzung der UN-BRK sind selbstverständlich Menschen mit Behinderung vertreten. Ein UV-Träger hat ein Konzept zur Einführung von Gesundheitszirkeln als zentrales Instrument der betrieblichen Gesundheitsförderung erarbeitet, dass die Partizipation schwerbehinderter Beschäftigter ausdrücklich vorsieht. Bei Bedarf werden sie gebeten, Produkte zu testen, so dass sichergestellt ist, dass diese ihren Anforderungen genügen.

Die Partizipation erfolgt nicht nur im Rahmen von Gremiensitzungen, sondern spielt auch bei individuellen Maßnahmen eine Rolle. Die Entscheidungen sollen nicht über die Köpfe der Versicherten hinweg, sondern gemeinsam mit ihnen getroffen werden. Ein Beispiel dafür sind der neu entwickelte Reha-Plan und der dazugehörige Handlungsleitfaden. Damit wird in Zukunft sichergestellt, dass Unfallversicherte und deren Angehörige frühzeitig in den Reha-Prozess und damit auch in den Pflege-Prozess eingebunden werden.

Ein relativ neues Thema ist die Beratung von Unfallversicherten durch Unfallversicherte (Peer-Counseling), die sich noch auf der Ebene von Pilotprojekten befindet. Im nächsten Schritt soll überlegt werden, wie die Erfahrungen auf andere übertragen

werden können, wie die Qualität gesichert werden kann und welche Rahmenbedingungen förderlich sind. Eine Herausforderung ist es dabei, Peers zu finden, die andere beraten wollen. Immerhin hat ein Unfallversicherungsträger bereits 15 Peers, verteilt über die Bundesrepublik, aus dem Versichertenkreis als Ansprechpersonen gewonnen. Grundsätzlich gestaltet es sich aber als schwierig, innerhalb bestimmter Maßnahmen Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe oder der Betroffenen einzubinden und auszuwählen. Das liegt unter anderem an der Überlastung von Menschen mit Behinderungen.

Individualisierung und Vielfalt

Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation sollen sich am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen orientieren. Im ersten Moment wirkt dieser Satz

Da die Umsetzung der UN-BRK eine dauerhafte Aufgabe ist, ist die strukturelle Verankerung des UV-Aktionsplans eine wichtige Aufgabe.

wie ein Freibrief für unbegrenzte Sozialleistungen. Aber das Gegenteil ist der Fall. Zum einen enthält das Rehabilitationsrecht in Deutschland diese gesetzliche Maxime, und zum anderen erhöht sich die Treffsicherheit von Versicherungsleistungen – denn oft erhalten Menschen Hilfsmittel, die sie gar nicht benötigen. Im Handlungsfeld Individualisierung will die gesetzliche Unfallversicherung diesem Umstand Rechnung tragen. Dazu wurden Leitfäden entwickelt, die unter verschiedenen Gesichtspunkten die vielfältigen Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderung abbilden und wegweisend für den Umgang mit ihnen sind. Einige der Leitfäden sind bereits in der praktischen Arbeit verankert, so zum Beispiel der Leitfaden zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM).

In viele konkrete Beratungskonzepte sind die Ziele der UN-BRK und des UV-Aktionsplans implementiert, so zum Beispiel beim Persönlichen Budget. Die proaktive Beratung der UV-Träger mittels des Handlungsleitfadens, der von der DGUV entwi-

ckelt wurde, hat dazu geführt, dass die Unfallversicherten das Persönliche Budget verstärkt nutzen und so von diesem Konzept profitieren. Die Richtlinien zum Persönlichen Budget werden weiterhin über Seminare, In-house-Schulungen, Vorträge und ähnliches intensiv bekannt gemacht, um die Umsetzung in der Praxis noch weiter zu fördern.

In Kooperation mit Partnern wurden im Berichtszeitraum auch Konzepte zur individuellen, wohnort- und betriebsnahen Weiterqualifikationen oder Umschulungen entworfen. Einige Unfallversicherungsträger, genauso wie die DGUV selbst, bieten eine betriebliche Sozialberatung für ihre Mitarbeitenden durch eine externe Beratungsstelle an, damit Beschäftigte für ihre speziellen Anliegen kompetente und unabhängige Ansprechpersonen haben.

Lebensräume und Inklusion

Die inklusive Gestaltung von Lebensräumen ist eine wichtige Aufgabe, bei der auch die gesetzliche Unfallversicherung gefragt ist. In der letzten Zeit wurden vielfältige Mittel eingesetzt, um zusammen mit Partnern das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung insbesondere in der Arbeitswelt zu fördern. So wurde der Entwurf einer inklusiven Gefährdungsbeurteilung, die die unterschiedlichen Belange berücksichtigt, in zwei großen Betrieben erprobt und ausgewertet. Ein Unfallversicherungsträger nimmt am Projekt „Job Win-Win“ teil, um die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Außerdem wird zum Beispiel in der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) geprüft, inwieweit die arbeitsschutzrelevante Normung geeignet ist, zur Umsetzung der UN-BRK beizutragen, beziehungsweise die bestehenden Normen als das Prinzip des Universal Designs zu berücksichtigen.

Besonderes Augenmerk wird auf die SchulpWelt gelegt, unter anderem mit dem Modell- und Transferprojekt „Selbstorganisiertes Lernen“. Hier soll insbesondere die Individualität des Lernens berücksichtigt

werden, mittels derer Unterricht beziehungsweise Schule inklusiv gestaltet werden kann. Die inklusive Schulwelt wird auch in diesem Berichtszeitraum mit dem Projekt „Gute, gesunde Schule“ weiter in den Blick genommen. Unter anderem werden pädagogische Fachkräfte für das Thema UV-Aktionsplan und UN-BRK sensibilisiert. Die erprobten Konzepte werden derzeit ausgewertet. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird ein endgültiges Fortbildungsmodul erstellt.

Bewertung des aktuellen Umsetzungsstands

Im Rahmen der Veranstaltung „Halbzeit“ im November 2013 wurden zwei qualitative Methoden eingesetzt, um von verschiedenen Akteuren, in diesem Fall von Mitgliedern des Vorstandes über Versicherte bis hin zu externen Partnern, zu erfahren, wie sie den Umsetzungsstand bewerten und welche Aufgaben sie für die nähere und fernere Zukunft ableiten: die Fokusgruppen und das World-Café.

Zentrale Fragestellungen dieser Diskussionsgruppen waren: Wie wird der Aktionsplan innerhalb der Welt der Unfallversicherung bewertet? Welche Bedeutung wird dem Aktionsplan zugeschrieben? Wie wurden die Maßnahmen des Aktionsplans umgesetzt? Welche Optimierungsbeziehungsweise Unterstützungsmöglichkeiten gibt es bei der Umsetzung des Aktionsplans?

Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Fokusgruppenmitglieder glaubt, dass sich die gesetzliche Unfallversicherung mit der Umsetzung insgesamt am Anfang beziehungsweise in der ersten Halbzeit befindet. Die Gruppe der Betroffenen sieht tendenziell noch einen weiten Weg vor der gesetzlichen Unfallversicherung. Es wurde betont, dass Einzelprojekte oder Einzelmaßnahmen bereits laufen oder umgesetzt wurden („Leuchttürme“ mit „Hauch des Besonderen“). Eine flächendeckende Umsetzung, auch im täglichen Handeln, sei noch nicht erreicht. Der Schwerpunkt liege noch sehr auf Menschen mit „sichtbaren“ Behinderungen wie Rollstuhlfahrern, aber auch alle anderen Menschen mit Behinde-

rungen – vor allem auch mit psychischen Erkrankungen – seien relevant.

Aus Sicht der Teilnehmenden variiert die Umsetzbarkeit der Handlungsfelder im Aktionsplan je nach Konkretisierung. Die Bewusstseinsbildung und die Veränderung von Haltungen werden von den meisten Befragten als zentraler Schritt auf dem Weg der Umsetzung des Aktionsplans gesehen, hier sei ein Paradigmenwechsel erforderlich, der viel Zeit benötige. Die Einschätzungen zum aktuellen Stand der Bewusstseinsbildung sind sehr verschieden. Sie gehen davon aus, das Thema sei bei den Führungskräften angekommen oder teilweise noch in der Sensibilisierungsphase. Der Film „Gold“ wird von mehreren Personen positiv herausgestellt, da er zur Bewusstseinsbildung beigetragen habe. Die Gruppe der Betroffenen sieht dies jedoch kritischer; denn der Film zeige drei Personen, die besonders gefördert wurden. Viele andere Menschen mit Behinderung erhalten diese Unterstützung nicht und haben einen schwereren Weg. Berichte über diese „normalen“ Personen trügen zur Bewusstseinsbildung bei.

Die Bekanntheit des Aktionsplans in Politik und Interessengruppen, innerhalb der Unfallversicherungswelt sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es angeht, wird positiv bewertet. Die Verbreitung in die Mitgliedsbetriebe und damit eine gewisse gesellschaftliche Wirkung werden als gering eingeschätzt, so dass künftig in dieser Hinsicht noch nachgebessert werden müsse.

Aus Sicht der Befragten übe der UV-Aktionsplan Druck auf andere Organisationen und Verbände aus, in diesem Gebiet ebenfalls aktiv zu werden beziehungsweise nachzuziehen. Das zahle sich für die öffentliche und politische Wahrnehmung der DGUV aus. Er biete die Möglichkeit, sich einzumischen unter Berufung auf den Auftrag, das Thema Inklusion voranzubringen und habe dazu geführt, dass Partner gewonnen wurden. Auf Arbeitsebene ermöglicht er, nicht nur die Menschen mit Behinderung besser anzusprechen und zu betreuen, sondern auch den Transformati-

onsprozess zu weiteren Meinungsbildnern zu fördern und gesetzgeberisch zu begleiten. Der Aktionsplan stoße Überlegungen an, das Thema auch in betriebliche Regelungen zu fassen und die Diskussion in den Betrieben stärker zu fördern.

In den Diskussionsrunden wurden darüber hinaus verschiedene Optimierungsmöglichkeiten sowie Empfehlungen für den Prozess der weiteren Umsetzung herausgearbeitet. Einen Überblick dazu gibt die Schlagwortwolke in Abbildung 1.

Im Rahmen des World-Cafés wurden unter anderem folgende Themen besprochen: Wie gewinne und überzeuge ich Akteure für die Umsetzung der UN-BRK? Wie können die Unfallversicherungsträger und Kooperationspartner zusammenkommen, voneinander lernen und profitieren? Woraan kann man festmachen, dass Umsetzungen zum Thema UN-BRK erfolgreich und wirksam sind? Wie kann die Motivation der Engagierten erhalten bleiben? Wie können Ärzte und Kliniken den UV-Aktionsplan konkret umsetzen? Viele der Einschätzungen aus den Fokusgruppen fanden sich so oder so ähnlich auch im World-Café wieder wie beispielsweise der Hinweis, dass es wichtig ist, die Umsetzung der UN-BRK zu verstetigen, sei es über Inklusionsbeauftragte oder über das Bewusstsein dafür, dass zukünftige Regelungen nicht im Widerspruch zur UN-BRK stehen dürfen.

Fazit und Ausblick

Dieser Artikel erscheint circa ein halbes Jahr vor Ende des Aktionsplans. Er soll deutlich machen, was alles schon auf den Weg gebracht worden ist und dass es noch einiges zu tun gibt. Sowohl in den Fokusgruppen als auch im World-Café wurde deutlich, dass es notwendig ist, die UN-BRK im Alltag der gesetzlichen Unfallversicherung zu verankern. Auf welche Weise dies geschieht, wird derzeit in den dafür zuständigen Gremien der gesetzlichen Unfallversicherung beraten. Sicher ist, dass das Thema nicht einmal aufgelegt und danach zu den Akten gelegt wird. Schließlich ist die Umsetzung der UN-BRK keine Kür, sondern eine Pflichtaufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung. ●

BG-UNFALLKRANKENHAUS HAMBURG

BEISTAND UND UNTERSTÜTZUNG SIND ENTSCHEIDEND

Die Patienten- und Angehörigenberatung des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg begleitet seit 2010 Patienten und deren Angehörige während des gesamten Klinikaufenthaltes.

Das Ziel der institutionalisierten Patienten- und Angehörigenberatung ist die Aufklärung, Begleitung, Beratung, und Schulung von Patienten, ihren Angehörigen und allen weiterversorgenden Einrichtungen, um eine umfassende Vorbereitung auf die Entlassung aus der Klinik anzubieten und langfristig Komplikationen zu vermeiden. Die Beratung vertieft und ergänzt die Informationen der Pflegenden auf den Stationen.

Angehörige, als der größte Pflegedienst der Nation, sollten mit theoretischen Informationen und praktischen Anleitungen möglichst gut vorbereitet aus der Spezialklinik in den Pflegealltag übergehen.

Im Besonderen die Bereiche der Querschnittlähmung und der Neurologie zeichnen sich durch einen erhöhten Informationsbedarf hinsichtlich des Erkrankungsmusters und der weiteren Auswirkungen der Erkrankung für die Patienten und Angehörigen aus.

Gerade hier sind durch die Patienten- und Angehörigenberatung deutliche positive Auswirkungen zu sehen. „In den individu-

ellen Beratungsgesprächen sind fachlich pflegerische Informationen häufig nicht der wichtigste Bestandteil. Zeitnehmen, zuhören können sowie Beistand und Unterstützung anbieten, das sind ebenso entscheidende Aspekte. Angehörige können sich aussprechen, so meine Erfahrung hinsichtlich der Durchführung von Beratungsgesprächen“, so eine Pflegeberaterin.

Der Beratungsauftrag im Querschnittgelähmten-Zentrum ist groß, da die Patienten, die aufgenommen werden, häufig den Rest ihres Lebens mehr oder minder pflegebedürftig bleiben oder aber selbstversorgend aktiv sind.

Nichts ist mehr wie vorher

Eine Querschnittlähmung, ist eine Erkrankung, die das Leben der Betroffenen sowie der Angehörigen von einem Augenblick auf den anderen für immer verändert. Sorgen, Unsicherheiten und Ängste bestimmen das Denken und man fragt sich, wie die Zukunft aussehen wird. „Danke, dass ich mit meinen Fragen immer zu Ihnen kommen kann und Sie sich Zeit nehmen“ (Aussage einer Angehörigen bei einem Beratungsgespräch).

Gerade in dieser besonderen Situation möchten wir als BG Unfallkrankenhaus Hamburg unseren Patienten und deren Angehörigen eine Hilfsmöglichkeit anbieten, um wieder positiv in die Zukunft blicken zu können und auf die bevorstehenden Auswirkungen der Erkrankung vorbereitet zu sein. Außerhalb des Querschnittgelähmten-Zentrums ist es nur selten möglich, weder durch Ärzte noch durch Pflegekräfte, umfangreich informiert und beraten zu werden. „Es ist schön, dass Sie mich an die Hand nehmen. Ich habe mich gar nicht getraut, meinen Mann anzufassen“ (Zitat einer Ehefrau bei einem Pflegetraining am Patientenbett).

Die Patienten- und Angehörigenberatung unterstützt bei der Krankheitsbewältigung, Entscheidungsfindung und Problemlösung. Selbsthilfekompetenzen und Partizipationschancen werden gefördert, um die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Lebensqualität zu schaffen.

Hohe Belastung der Angehörigen

Durch eine Multicenter Studie von Lude wurde festgestellt, dass die Belastung von Angehörigen von frisch querschnittgelähmten Patienten meist größer ist als die vom Patienten selbst (Lude, Peter: Multicenter Studie, 2002). „Dieses kann ich aufgrund meiner Erfahrungen nur bestätigen. Der Patient hat einen ‚natürlichen Airbag‘ aufgrund des angeborenen Überlebenstriebes, welcher in einer Notfallsituation zum Tragen kommt, das heißt, es werden dann automatisch innere Kräfte mobilisiert, die ihn sprichwörtlich gegen die Erkrankung ankämpfen lassen. Zudem ist er 24 Stunden versorgt und kann gleich mit anderen

Autor



Foto: Privat

Martin Osbahr

Dipl. -Pfleger, Pflegedienstleiter des Querschnittgelähmten-Zentrums, BUK Hamburg
E-Mail: m.osbahr@buk-hamburg.de



Abbildung Autor

Das Leistungsspektrum der Patienten- und Angehörigenberatung

betroffenen Mitpatienten, Pflegekräften, Ärzten und Therapeuten das Gespräch suchen. Er wird quasi aufgefangen.

Den Angehörigen fehlt in dieser Situation die Kraftreserve dieses natürlichen Airbags. Sie sind oft weit weg und mit ihren Sorgen und Fragen auf sich allein gestellt. Viele haben nur an den Wochenenden die Möglichkeit, zu Besuch zu kommen, und dann bietet sich leider wenig Gelegenheit, Fragen zu stellen. Aufgrund dieser eher seltenen Besuche erleben sie die kleinen Verbesserungen und Fortschritte oft nicht direkt mit. Eine Entwicklung positiver Tendenzen ist somit für sie nicht miterleb- und miterfahrbar“. (Sr. A. Bendfeldt, Pflegeberaterin)

Umfangreiches Leistungsspektrum

Ein umfangreiches, gut angenommenes, Leistungs- und Angebotsspektrum für die betroffenen Patienten und Angehörigen offeriert:

- unterstützende Beratung bei pflegerelevanten Fragen,
- Pflegetraining und Pflegeeinweisungen, für Angehörige und Pflegedienste,
- Einzeltraining für Patienten,
- Patienteninformationsgruppen,
- Angehörigeninformationsabende,
- Pflegekurse,
- Vorentlassungsgespräche,
- telefonische Nachsorge bei entlassenen, Erstreha-Patienten' und
- Telefonberatung nach Entlassung.

Mit der Patienten- und Angehörigenberatung im BG Unfallkrankenhaus Hamburg wird die lebenslange Nachsorge auch gelebt, die allen Beteiligten so viel Halt und Sicherheit gibt. Viele Kontakte zu ehemaligen Patienten bestehen über Jahre. Die Beratungsmöglichkeit wird immer wieder in Anspruch genommen. So schreibt eine Angehörige: „Liebe Frau Bendfeldt, ich danke Ihnen für's Zuhören und für alle guten Ratschläge, die Sie mir immer wieder geben. Sicher, mein Mann und ich müssen letztlich selbst entscheiden, welchen Weg wir gehen und was wir zu tun gedenken. Aber ich bin dankbar, dass mir Menschen auf diesem Weg beistehen, mir Nähe schenken und mich durch ihre Fröhlichkeit und gute Laune aufmuntern ...“

WELTKONGRESS 2014

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT

Herausforderungen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in den nächsten zehn Jahren eine wesentliche Rolle spielen werden.

Einleitung

In den letzten 100 Jahren war die Verringerung arbeitsbedingter Unfälle und Krankheiten eine der zehn wichtigsten Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens für die Verbesserung der Gesundheit der allgemeinen Bevölkerung.¹ Allerdings verursachen Expositionen bei der Arbeit immer noch einen Großteil der Morbidität und machen 25 Prozent der Unfälle und Erkrankungen bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter aus.² Schätzungen besagen, dass 8 bis 15 Prozent aller Asthmafälle und 8 bis 12 Prozent der chronischen ischämischen Herzkrankheiten bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter möglicherweise auf Expositionen bei der Arbeit zurückzuführen sind.³ Arbeitsunfälle und -erkrankungen mit Todesfolge gehörten zu den acht wichtigsten Todesursachen in den USA nach Diabetes und treten häufiger auf als Unfälle im Straßenverkehr und Suizid.⁴

Der wirtschaftliche Schaden dieser vermeidbaren Erwerbsunfähigkeit mit fast 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ist enorm. Gleichzeitig werden von den Unternehmern substanzielle Investitionen zur Vermeidung arbeitsbedingter Unfälle und Krankheiten getätigt. Ein kürzlich von IVSS und DGUV veröffentlichter Bericht auf der Basis detaillierter Schätzungen der

Investitionen in den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in über 330 Unternehmen aus 19 Ländern zeigt, dass die durchschnittliche Investition pro Mitarbeiter und Jahr mehr als 1.200 Euro beträgt.⁵

Globale wirtschaftliche Integration und die sich verändernde Welt der Arbeit

Die globale wirtschaftliche Integration hat Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und Wachstum geschaffen, aber auch den Wettbewerb intensiviert und den wirtschaftlichen Druck auf Unternehmer erhöht und damit das Tempo der Umstrukturierungen, des Personalabbaus und der Verlagerung von Unternehmensbereichen, die nicht zu den Kernkompetenzen gehören, verschärft. Die Konsequenzen dieser Turbulenzen für Mitarbeiter sind unsichere Arbeitsplätze und eine höhere Arbeitsbelastung. Seit der weltweiten Finanzkrise 2008 stehen Beschäftigungsrückgang und der Trend zu unsicheren Arbeitsplätzen ganz oben auf der politischen Agenda von Regierungen und Sozialpartnern in Europa und Nordamerika.

Die globale wirtschaftliche Integration wird zum Teil von Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht. Die rasche Verbreitung dieser Technologien sowie des Internets verändert die Art und

Weise, wie Arbeitgeber ihre Produktion organisieren und Arbeitsbedingungen und -organisation strukturieren. Die Entwicklung einer rund um die Uhr verfügbaren Wirtschaft mit einer flexiblen Arbeitsorganisation und einer hohen Flexibilität bei der Arbeitszeit ist eine Konsequenz aus der Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien. In den letzten 10 Jahren ist die Anzahl der Beschäftigten unter atypischen Arbeitsbedingungen (wie Zeitverträge, Selbständige, Leiharbeiter) enorm gestiegen. Der verstärkte Einsatz von Computern und automatisierten Systemen in Betrieben hat gleichzeitig zu einer Steigerung starrer Körperhaltungen und zu mehr Bewegungsmangel am Arbeitsplatz geführt. Damit geht die Sorge einher, dass Bewegungsmangel das Risiko koronarer Herzerkrankungen, bestimmter Krebsarten und psychischer Störungen, wie Depressionen und Angstzustände, steigert.

Der Dienstleistungssektor bietet eine steigende Anzahl hochqualifizierter Arbeitsplätze, beispielsweise im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und im Marketing; gleichzeitig werden immer mehr gering qualifizierte und schlecht bezahlte Stellen zu ungünstigen, dem Privatleben abträglichen Zeiten angeboten, deren Arbeitsbedingungen häufig nicht dem Standard entsprechen. Insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales können Beschäftigte einen zunehmenden psychologischen Druck aufgrund steigender Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und zunehmender Humankontakte verspüren. Zusätzlich wächst in den Industrieländern die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). 2008 arbeiteten zwei Drittel der Beschäftigten im nicht-finanziellen Sektor der gewerblichen Wirtschaft in der EU-27 in einem solchen Unternehmen. In den nächsten 10 Jahren werden innovative

Autor



Prof. Dr. Cameron Mustard

Präsident des „Institute for Work & Health“
in Toronto, Kanada
E-Mail: cmustard@iwh.on.ca



In den nächsten zehn Jahren wird es zunehmend darum gehen, Ersatzstoffe für sensibilisierende Stoffe zu finden.

unterstützende Dienste und flexible regulatorische Systeme für die Realitäten und Bedürfnisse dieser kleinen und kleinsten Unternehmen entwickelt werden.

Demographischer Wandel

In allen Industriestaaten leben die Menschen länger: In der EU steigt die Zahl der Menschen über 60 jedes Jahr um mehr als 2 Millionen, und auch die erwerbstätige Bevölkerung wird immer älter. In den letzten 10 Jahren lag die Betonung auf Maßnahmen, die dies berücksichtigen und es älteren Arbeitnehmern ermöglichen, länger aktiv und produktiv zu bleiben. Gesundheitliche Gründe werden am häufigsten als Grund für einen frühzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben angegeben. Zu viele Beschäftigte verabschieden sich aufgrund von Gesundheitsproblemen oder Erwerbsunfähigkeit dauerhaft vom Arbeitsmarkt, und zu wenigen Menschen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit gelingt es, weiterhin zu arbeiten. Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie eine steigende Inzidenz psychischer Erkrankungen

sind die wichtigsten diagnostischen Ursachen für die Erwerbsunfähigkeitsrente. In den nächsten 10 Jahren können wir erwarten, dass die betriebliche Praxis für ältere Mitarbeiter in den Mittelpunkt rückt. Dazu gehören neben einer besseren Arbeitsorganisation auch die Weiterbildung und die Anpassung der Arbeitsplätze, damit mehr ältere Menschen erwerbstätig bleiben können.

Die Arbeitsmärkte in den Industriestaaten werden in naher Zukunft immer vielfältiger. In den letzten beiden Jahrzehnten haben wir beispielsweise die höchste Zahl an Einwanderern aus den sich entwickelnden in die entwickelten Staaten erlebt. Erwerbstätige mit zunehmend breiter gefächerten Demographien (Frauen, Migranten, jüngere und ältere Mitarbeiter sowie Mitarbeiter mit Behinderungen) werden in den nächsten 10 Jahren zu einem Schwerpunkt im Bereich Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer. Wir müssen feststellen, dass viele dieser demographischen Gruppen in prekären Beschäftigungsverhältnis-

sen und atypischen Arbeitszeiten stark überrepräsentiert sind.

Berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen und biologischen Stoffen

In den nächsten Jahrzehnten werden innovative Herstellungsverfahren und neu entwickelte Produkte zu heute noch unbekanntem biologischen und chemischen Stoffen am Arbeitsplatz führen. Ein wichtiger und in der letzten Dekade verabschiedeter Regulierungsstandard (EU REACH Verordnung: EG 109/2006) verspricht eine Verbesserung der verfügbaren Informationen über chemische Produkte und deren Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz.

Wir stellen fest, dass die Anzahl der Stoffe (zum Beispiel Epoxidharze oder Isozyanate), die eine sensibilisierende Wirkung haben und Allergien auslösen könnten, immer weiter ansteigt. In den nächsten 10 Jahren wird es zunehmend darum gehen, Ersatzstoffe für sensibilisierende Stoffe zu finden und die Definition von Grenzwert-

ten für berufsbedingte Exposition zu verbessern. Nanomaterialien sind ein Sonderfall chemischer Stoffe, die immer häufiger am Arbeitsplatz anzutreffen sind. Wir haben in den letzten 10 Jahren im Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen einigen Nanomaterialverbindungen und der Humanbiologie gute Fortschritte erzielt. Einige Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass die „Wissenslücke“ zwischen der Verwendung von Nanomaterialien und der Nanosicherheit bestimmt 20 Jahre beträgt. In diesem Zusammenhang empfehlen sich ein vorbeugender Ansatz und pragmatische, leicht anwendbare Methoden zur Expositionsbewertung, die zur Einschätzung der jeweiligen Risiken noch entwickelt werden müssen. Mehr Augenmerk wird auf die Entwicklung neuer Toxizitätsprüfverfahren sowie von Instrumenten zur Risikovorhersage gelegt werden, um die Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Produktion von Nanomaterialien schützen zu können.

Die Entwicklung einer umweltfreundlicheren und ressourcenschonenderen Wirtschaft kann bedeuten, dass die Exposition gegenüber biologischen Agenzien steigt (Mikroorganismen, die Infektionen beziehungsweise Allergien auslösen oder toxisch sein können). Eine direkte Exposition ist in der Lebensmittelindustrie oder in Forschungslabors möglich; indirekt könnte diese Art von Belastung in der Abfallbehandlung, bei Renovierungen oder in der Landwirtschaft beziehungsweise im Gesundheitssektor auftreten, wo antimikrobiell resistente Mikroorganismen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. In der Luft befindliche Viren können sich in einer globalisierten Welt schnell verbreiten und stellen ein besonderes Gesundheitsrisiko für Mitarbeiter im Transport- beziehungsweise Gesundheitswesen oder im öffentlichen Sektor dar (neuere Beispiele dafür sind SARS und die Vogelgrippe). Die gesundheitlichen Auswirkungen biologischer Agenzien aufgrund der Exposition am Arbeitsplatz reichen von der sensibilisierenden Wirkung und allergischen Reaktionen bis zu akuten und chronischen Krankheiten. Wir sind noch weit davon entfernt, alle Zusammenhänge zu verstehen!

Neue Technologien

Der allgemeine Trend zu einer umweltfreundlicheren und nachhaltigeren Wirt-

schaft bringt neue Konzentrationen von Gefährdungen bei der Arbeit. So gehen beispielsweise die Steigerung erneuerbarer Energien, wie Windkraft und Sonnenenergie, sowie die energetische Verwertung von Müll einher mit Expositionen gegenüber biologischen Stoffen, Chemikalien und neuen Materialien. Zusätzlich sind Abfallwirtschaft und Recycling im Hinblick auf die Zahl der Arbeitsplätze eine der am schnellsten wachsenden Branchen der grünen Wirtschaft. Ihre Mitarbeiter sind jedoch gefährlichen Chemikalien, Verletzungsgefahren und biologischen Stoffen ausgesetzt, die Infektionen, Allergien und toxische Reaktionen auslösen können.

Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, der das Wesen der Arbeit rasch verändert hat, wird sich auch in den nächsten 10 Jahren fortsetzen. Wir erwarten neuartige Anwendungen intelligenter und interaktiver Materialien zum verbesserten Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern. Neue Hochleistungsmaterialien auf Grundlage der Nanotechnologien werden beispielsweise die Sicherheit und die Eigenschaften von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung weiter verbessern können. Adaptive/tragbare Sensoren, die die physiologischen Parameter von Beschäftigten sowie die Umgebungsbedingungen überwachen, können integriert werden und online Informationen liefern, um Entscheidungsprozesse in einem schwierigen Arbeitsumfeld zu unterstützen. Und der Einsatz von Sensorsystemen in Nutzfahrzeugen und Personenkraftwagen wird die Sicherheit auf unseren Straßen und Autobahnen weiter steigern.

Fazit

In den entwickelten Volkswirtschaften sehen Menschen ihre Arbeit als einen der befriedigendsten Aspekte ihres Lebens. Allerdings können praktische Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt dazu führen, dass Beschäftigte physisch oder chemisch gefährlichen Bedingungen oder widrigen psychosozialen Arbeitsbedingungen mit erheblichen Risiken für ihre Gesundheit ausgesetzt sind. In den letzten zwei Jahrzehnten ist die Welt der Arbeit definitiv sicherer geworden, weil gesetzliche Bestimmungen verabschiedet wurden, die die Exposition gegenüber physikalisch-chemischen Gefahren mindern, und weil über den technischen Fortschritt menschliche

Arbeit durch Maschinen ersetzt wurde. Für die Zukunft können wir erwarten, dass neue Methoden und Verfahren entwickelt werden, die die Exposition bei der Arbeit gegenüber neuartigen chemischen und biologischen Stoffen bestimmen und überwachen können. Außerdem können wir neue arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erwarten, die die Konsequenzen der sich verändernden Arbeitswelt und der älter werdenden erwerbstätigen Bevölkerung berücksichtigen. Psychosoziale und organisatorische Risikofaktoren, wie hohe Arbeitsbelastung, enge Terminplanung, längere bzw. atypische Arbeitszeiten (wie lange Arbeitszeiten, Schichtarbeit und Nacharbeit) sowie prekäre oder isolierte Tätigkeiten, tragen zur Entwicklung bestimmter chronischer Störungen und Krankheiten bei. Das Verständnis für die komplexen Interaktionen zwischen arbeitsbedingten psychosozialen Risikofaktoren, Risikoverhalten und chronischen Krankheiten und Gesundheitszustand, einschließlich Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Beschwerden, wächst und kann eine gute Grundlage für neue Maßnahmen und Präventionsstrategien darstellen. ●

Fußnoten

[1] Ten Great Public Health Achievements - United States, 1900-1999. MMWR Weekly, Centers for Disease Control, April 02, 1999 / 48(12);241-243.

[2] Smith GS, Wellman HM, Sorock GS, Warner M, Courtney TK, Pransky GS, Fingerhut LA. Injuries at work in the US adult population: contributions to the total injury burden. Am J Public Health. 2005 Jul;95 (7):1213-9.

[3] Schulte, P. A. 2005. Characterizing the burden of occupational injury and disease. J Occup Environ Med 47:607-622.

[4] Steenland, K., C. Burnett, N. Lalach, E. Ward, J. Hurrell. 2003. Dying for work: the magnitude of US mortality from selected causes of death associated with occupation. Am J Ind Med 43:461-482.

[5] Braunig D, Kohstall T. Calculating the International Return on Prevention for Companies: Costs and Benefits of Investments in Occupational Safety and Health. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit. Genf. 2013.

(DGUV Report 1/2013: Berechnung des internationalen „Return in Prävention“ für Unternehmen: Kosten und Nutzen von Investitionen in den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz)

RENTE/MINDERUNG DER ERWERBSFÄHIGKEIT (MDE)

Die nach ihrem Wortlaut eindeutige Regelung des § 73 Abs. 3 SGB VII steht einer Erhöhung der Versichertenrente nach einer MdE von 25 Prozent statt bisher 20 Prozent entgegen, auch wenn die MdE auf Grund einer einseitigen Erblindung allgemein mit 25 Prozent eingeschätzt wird.

§ (Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.12.2013 – B 2 U 17/12 R –, UVR 06/2014, S. 363-372)

Streitig war, ob dem Kläger ein Anspruch auf Versichertenrente nach einer MdE von 25 Prozent anstatt bisher 20 Prozent zustand. Der Kläger hatte 1993 einen Arbeitsunfall mit Verletzung des rechten Auges erlitten. Der Gutachter schätzte die MdE mit 20 Prozent ein und wies daraufhin, es könne langfristig zur Erblindung des Auges kommen. Die beklagte BG bewilligte dem Kläger 1996 Rente auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 20 Prozent. Bei einer Nachuntersuchung wurde festgestellt, dass das verletzte Auge inzwischen funktionell einem erblindeten Auge gleichzusetzen sei. Die BG lehnte jedoch die Gewährung höherer Versichertenrente ab, weil eine wesentliche Änderung im Sinne des § 73 Abs. 3 SGB VII nicht vorliege.

Auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts kann der Kläger keine Rentenerhöhung beanspruchen. Nach §§ 73 Abs. 3 SGB VII, 48 Abs. 1 SGB X sollten geringfügige Änderungen in der Höhe der MdE weder zu Gunsten noch zu Lasten der Versicherten zu einer Rentenänderung führen. § 73 Abs. 3 SGB VII könne auch nicht im Wege der teleologischen Auslegung in seinem Anwendungsbereich eingeschränkt werden. Dem stehe der klar erkennbare Wille des historischen Gesetzgebers entgegen, mit § 73 Abs. 3 SGB VII Rentenanpassungen i. H. von bis zu 5 Prozent in allen Fällen auszuschließen.

Der Wert von 5 Prozent entspreche außerdem der bei Einschätzung der MdE zwangsläufig vorhandenen Schwankungsbreite. Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen, würde im Ergebnis dazu führen, dass dieser Grundsatz sich nicht mehr aufrechterhalten ließe und nicht nur Rentenerhöhungen, sondern auch Rentenherabsetzungen bei Änderungen um nur 5 Prozent allgemein als rechtens angesehen werden müssten.

SCHADENSERSATZ

Zur vorsätzlichen Herbeiführung einer möglicherweise noch eintretenden Gesundheitsschädigung aufgrund von durch den Abteilungsleiter des Versicherten angeordneten Arbeiten unter Asbestbelastung

§ (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.06.2013 – 8 AZR 471/12 –, UVR 04/2014, S. 269-275)

Streitig war vorliegend, ob die beklagte Stadt verpflichtet ist, dem bei ihr beschäftigten Kläger sämtliche künftigen Schäden zu ersetzen, die er aufgrund von an asbestfaserhaltigen Bauteilen durchgeführten Arbeiten erleiden sollte.

Der Kläger war zunächst als Betreuer für Asylbewerber, Asylanten und Flüchtlinge in einem Asylbewerberheim eingesetzt. Dort hatte er in der Zeit vom 01.02. bis zum 05.05.1995 auf Weisung seines Abteilungsleiters (S) und des Heimleiters Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Eine besondere Aufklärung über die Art und Weise der durchzuführenden Tätigkeiten sowie die Anweisung zum Tragen von Schutzbekleidung und Atemschutzgeräten war nicht erfolgt. Am

05.05.1995 hatte das Gewerbeaufsichtsamt die sofortige Einstellung der Arbeiten und die Versiegelung des Gebäudes verfügt, nachdem es festgestellt hatte, dass durch das Abkratzen und Abschaben der verbauten Sokalitverkleidungen eine extreme Exposition von Asbestfasern aus dem lockeren Faserverband bewirkt worden sei.

Das Bundessozialgericht hat eine Haftung der Stadt bejaht. S habe vorsätzlich gehandelt, weil er es billigend in Kauf genommen habe, dass neben den übrigen Betroffenen der Kläger infolge der angewiesenen Sanierungsarbeiten eine durch Asbest bewirkte Gesundheitsschädigung erfahre. S habe den Kläger mit der Sanierung der Räume in der oberen Etage des Asylbewerberheims beauftragt, obwohl die gesundheitsschädliche und krebserzeugende Wirkung, die durch das Einatmen von Asbeststaub hervorgerufen werden könne, bereits seit 1995 bekannt gewesen sei. Zudem habe S auf Fortsetzung der Sanierungsarbeiten gedrängt, nachdem er durch den Kläger auf die Asbestgefahren hingewiesen worden sei.



KURZFILM ZUR ORGANISATION DES BETRIEBLICHEN ARBEITSSCHUTZES

Quelle: DGUV



Konsequenzen nach sich ziehen kann, zeigt der Film „An alles gedacht?“. Nach einem unterhaltsamen Einstieg geht es in die betriebliche Realität. Dort spielen wichtige Aspekte der Organisation des Arbeitsschutzes eine Rolle, wie zum Beispiel die Unterwei-

Der Arbeitgeber ist für die Organisation des Arbeitsschutzes in seinem Betrieb verantwortlich. So steht es im Arbeitsschutzgesetz. Aber was heißt das genau? Der Kurzfilm „An alles gedacht?“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gibt Antwort.

sung, Gefährdungsbeurteilung, Abstimmung mit Fremdfirmen und Lieferanten und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung. Die beiden Teile des Films können sowohl zusammen, als auch einzeln eingesetzt werden.

Ein junger Vater denkt an sein Kind, eine Frau plant ihren Abend und eine Sekretärin ist fast schon im Urlaub. Häufig denken wir an alles, nur nicht an die Sicherheit. Dass das gerade im Betrieb chaotische

Information

Das knapp fünf Minuten lange Video-Podcast finden Sie unter [www.dguv.de/Presse / Aktuelles/Podcasts](http://www.dguv.de/Presse/Aktuelles/Podcasts).

SCHRITZÄHLER-APP

Quelle: BG Verkehr



zu motivieren, hat sich die BG Verkehr im Rahmen der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ Gedanken gemacht und eine Schrittzähler-App entwickelt. Diese zeigt schrittgenau an, wie viel bereits gelaufen wurde, und weckt darüber hinaus den Eifer, das gesetzte Tagesziel zu erreichen. Schnell stellt man sich die Frage, ob man nicht ein paar Meter in der Mittagspause laufen könnte oder den Heimweg zu Fuß bewältigt. Im Anschluss ist der Nutzer überrascht, dass dadurch bereits ein Großteil abgelaufen wurde. Die automatisch erstellte Statistik gibt einen guten Überblick über die Leistung und Schritte vergangener Wochen oder Monate. Zu guter Letzt sorgt eine Ein- und Ausschaltfunktion dafür, dass der Akku bestmöglich geschont wird.

Damit alle Organe im menschlichen Körper gut funktionieren, braucht es ein gewisses Maß an körperlicher Aktivität. Als ein gesunder Richtwert gelten 10.000 Schritte am Tag. Doch gerade bei einer beruflichen Tätigkeit im Sitzen stellt dies ein großes Problem dar. Der kurze Weg zum Kopierer, der tägliche Arbeitsweg und der Gang zum Imbiss in der Mittagspause reichen nicht aus. Um die Beschäftigten zu mehr Bewegung

Information

Die App steht allen iPhone- und Android-Nutzern kostenfrei zum Download in den bekannten Stores zur Verfügung.

IMPRESSUM

DGUV FORUM

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
www.dguv-forum.de
 6. Jahrgang. Erscheint zehnmal jährlich

Herausgeber · Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer, Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte, www.dguv.de

Chefredaktion · Gregor Doepke (verantwortlich), Dr. Jochen Appt, Sabine Herbst, Lennard Jacoby, DGUV, Berlin/Sankt Augustin/München

Redaktion · Elke Biesel (DGUV), Franz Roiderer (stv. Chefredakteur), Natalie Peine, Falk Sinß (Universum Verlag)

Redaktionsassistentz · Andrea Hütten, redaktion@dguv-forum.de

Verlag und Vertrieb · Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer · Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube, Telefon: 0611/9030-0, Telefax: -281, info@universum.de, www.universum.de

Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Anzeigen · Anne Prautsch, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-246, Telefax: -247

Herstellung · Harald Koch, Wiesbaden

Druck · abcdruck GmbH, Waldhofer Str. 19, 69123 Heidelberg

Grafische Konzeption und Gestaltung · Cicero Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH, Wiesbaden

Titelbild · shutterstock.de/Umkehrer

Typoskripte · Informationen zur Abfassung von Beiträgen (Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können heruntergeladen werden unter: www.dguv-forum.de.

Rechtliche Hinweise · Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

Zitierweise · DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

ISSN · 1867-8483

Preise · Im Internet unter: www.dguv-forum.de

In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.

Elektronische Unterweisung auf CD Thema „Gesunder Rücken“ nach DGUV-Test zertifiziert



Gesunder Rücken

- Rückenbeschwerden sind ein Risiko für fast jedes Beschäftigte.
- Fast alle muskuloskelettarischen Probleme entstehen durch Positionen mit einseitigen Biege- oder Drehen.
- CD kennet die Gefahren und, wenn das Rückenrisiko eingeschätzt ist, stellt weitere Hinweise.

Wagen Sie sich!

Die elektronische Unterweisung „Gesunder Rücken“ enthält eine große Datenbank für sicherheitsrelevante Verfahren, die auch dabei hilft zu erkennen, wann es die Beschäftigten gleichzusetzen.

Vertrauen Sie auf weitere geeignete Inhalte

Welche nach DGUV-Test zertifizierte Unterweisungen der Reihe „Unterweisung Interaktiv“:

- Brandgefahr
- Brandschutz
- Leistungserhebung
- Erste Hilfe
- Erste Hilfe
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Unfallverhütung
- Unfallverhütung
- Elektrisches Risiko und Anlagen
- Lötlampen

Unterweisung
Technische Unterweisung
ergibt sich aus dem Inhalt der Unterweisung
www.unterweisung-interaktiv.de
www.unterweisung-interaktiv.de
www.unterweisung-interaktiv.de

Wiederholungen:
www.unterweisung-interaktiv.de



Unterricht
Verlag

Lexikon

● Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Schneller Zugriff auf das bewährte Experten-Lexikon

Jederzeit informiert:

- » **im Büro**
auf Ihrem Rechner und online
- » **und unterwegs**
auf Ihrem Smartphone und
Tablet

Auch als **App** im **Apple-Store**
oder **NEU** bei **Google play**



www.universum.de/lexikon



Universum
Verlag

DGUV Forum

› Editorial/Inhalt ›››	2 – 3
› Aktuelles ›››	4 – 8
› Nachrichten aus Brüssel ›››	9
› Titelthema ›››	10 – 32
Unfallversicherungsschutz Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement und die gesetzliche Unfallversicherung	10
<i>Michael Quabach</i>	
Rechtliche Grundlagen Ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagiert - gesetzlich unfallversichert?	14
<i>Christine Ramsauer, Regina Schmidt</i>	
Versicherungsschutz Ehrenamtliches Engagement für die örtliche Gemeinschaft	20
<i>Matthias Triebel</i>	
BG-Unfallkrankenhaus Hamburg Patienten- und Angehörigenberatung	22
<i>Martin Osbahr</i>	
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Unentgeltlicher Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige	24
<i>Marc Niemann</i>	
Versicherungsschutz von Pflegepersonen Ehrenamtliche Pflege	28
<i>Martin Kunze, Eberhard Ziegler</i>	
› Prävention ›››	31 – 32
Gefahrstoffe Die Zentrale Expositionsdatenbank	31
<i>Matthias Kluckert, Roger Stamm</i>	
› Unfallversicherung ›››	34 – 37
Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung Aktueller Stand der Umsetzung	34
<i>Katrin Grüber, Friedrich Mehrhoff, Annekatri Wetzstein</i>	
› Europa und Internationales ›››	38 – 40
Weltkongress 2014 Herausforderungen für die Gesundheit bei der Arbeit	38
<i>Cameron Mustard</i>	
› Aus der Rechtsprechung ›››	41
› Medien ›››	42

